

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung pflanzenschutzrechtlicher und saatgutrechtlicher Vorschriften**

### **A. Zielsetzung**

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat sich zum Ziel gesetzt, bis Anfang 1993 den Binnenmarkt als einen Raum ohne Binnengrenzen zu verwirklichen, in dem der freie Verkehr von Waren und Personen gewährleistet ist. In diesem Zusammenhang hat die EG im Bereich des Verkehrs mit Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen vier Richtlinien erlassen, die die Pflanzenbeschau und die Zertifizierung von Vermehrungsmaterial von Gemüse, Obst und Zierpflanzen regeln.

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen die Rechtsgrundlagen geschaffen werden, um die betroffenen EG-Richtlinien, die für die Mitgliedstaaten verbindliche Vorgaben enthalten, in innerstaatliches Recht umzusetzen.

### **B. Lösung**

Anpassung des Pflanzenschutzgesetzes und des Saatgutverkehrsgesetzes an die Erfordernisse des Gemeinschaftsrechts durch das Gesetz zur Änderung pflanzenschutzrechtlicher und saatgutrechtlicher Vorschriften.

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Kosten**

Die vorgesehenen sachlichen Änderungen verursachen bei Bund und Ländern Mehrausgaben durch Ausweitung der behördlichen Tätigkeiten.

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
021 (332) — 721 03 — Pf 48/93

Bonn, den 19. Mai 1993

An die Präsidentin  
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung pflanzenschutzrechtlicher und saatgutrechtlicher Vorschriften mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 654. Sitzung am 26. März 1993 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

**Dr. Helmut Kohl**

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung pflanzenschutzrechtlicher und saatgutrechtlicher Vorschriften\*)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Pflanzenschutzgesetzes

Das Pflanzenschutzgesetz vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505), zuletzt geändert gemäß Artikel 41 der Verordnung vom . . . 1992 (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 5 werden die Worte „von Organen der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Worte „der Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ und Absatz 2 werden gestrichen.
  - b) Der Schlußpunkt wird durch ein Semikolon ersetzt, und folgende Nummer wird angefügt:
 

„14. Mitgliedstaat: Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft.“

\*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 91/682/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Zierpflanzenarten (ABl. EG Nr. L 376 S. 21);
2. Richtlinie 91/683/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Änderung der Richtlinie 77/93/EWG über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 376 S. 29);
3. Richtlinie 92/33/EWG des Rates vom 28. April 1992 über das Inverkehrbringen von Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial mit Ausnahme von Saatgut (ABl. EG Nr. L 157 S. 1);
4. Richtlinie 92/34/EWG des Rates vom 28. April 1992 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstbäumen zur Fruchterzeugung (ABl. EG Nr. L 157 S. 10);
5. Richtlinie 92/70/EWG der Kommission vom 30. Juli 1992 mit Einzelheiten zu den für die Anerkennung von Schutzgebieten in der Gemeinschaft erforderlichen Untersuchungen (ABl. EG Nr. L 250 S. 37);
6. Richtlinie 92/71/EWG der Kommission vom 2. September 1992 über den Prozentsatz der Sendungen, die bei der Verbringung von einem Mitgliedstaat in einen anderen einer Pflanzengesundheits-, Dokumenten- und Identitätskontrolle unterzogen werden können (ABl. EG Nr. L 275 S. 24);
7. Richtlinie 92/76/EWG der Kommission vom 6. Oktober 1992 zur Anerkennung von gemeinschaftlichen Schutzgebieten mit besonderen pflanzengesundheitlichen Risiken (ABl. EG Nr. L 305 S. 12).

3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 11 werden die Worte „zum Anpflanzen, zur Vermehrung oder zur Veredelung“ durch die Worte „für die Erzeugung von Pflanzen oder sonst zum Anbau“ ersetzt.
- b) In Nummer 13 werden die Worte „und das Inverkehrbringen“ durch die Worte „, das Inverkehrbringen und das Lagern“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 4

#### Pflanzenbeschau

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, soweit es

1. zum Schutz gegen die Gefahr
  - a) der Einschleppung von Schadorganismen in die Mitgliedstaaten,
  - b) der Verschleppung von Schadorganismen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft oder in ein Drittland oder
2. zum Schutz bestimmter Gebiete vor Schadorganismen und Befallsgegenständen

erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Befördern, das Inverkehrbringen, die Einfuhr und die Ausfuhr von Schadorganismen und Befallsgegenständen zu verbieten oder zu beschränken. Er kann dabei insbesondere

1. das Befördern, das Inverkehrbringen, die Einfuhr und die Ausfuhr von Schadorganismen und Befallsgegenständen abhängig machen
  - a) von einer Genehmigung oder Anzeige,
  - b) von einer Untersuchung oder vom Nachweis einer durchgeführten Entseuchung, Entwesung oder anderen Behandlung,
  - c) von der Begleitung durch bestimmte Bescheinigungen,
  - d) von einer bestimmten Verpackung oder Kennzeichnung,
  - e) von einer Zulassung oder Registrierung des Betriebs, der die Pflanzen erzeugt oder angebaut hat oder der die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Kultursubstrate oder andere Befallsgegenstände in den Verkehr bringt, einführt oder lagert;
2. Vorschriften erlassen über
  - a) die Durchführung von Untersuchungen einschließlich der Probenahme,

- b) die Beobachtung, Verwendung oder Behandlung einschließlich der Vernichtung der Befallsgegenstände,
- c) die Verpflichtung zu Aufzeichnungen, insbesondere über durchgeführte Untersuchungen, über das Auftreten von Schadorganismen, über deren Bekämpfung sowie über den Verbleib von Befallsgegenständen,
- d) Inhalt, Form und Ausstellung der Bescheinigungen nach Nummer 1 Buchstabe c,
- e) die Schließung von Packungen und Behältnissen sowie die Verschlusssicherung,
- f) die Aufbewahrung von Bescheinigungen und Aufzeichnungen sowie deren Vorlage bei der zuständigen Behörde,
- g) die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung oder Registrierung der Betriebe nach Nummer 1 Buchstabe e einschließlich des Ruhens der Zulassung, von Beschränkungen für zugelassene oder registrierte Betriebe bei der Pflanzenerzeugung, beim Pflanzenanbau und beim Befördern, Inverkehrbringen oder Lagern von Befallsgegenständen sowie der Verarbeitung und Nutzung der in dem Verfahren erhobenen Daten,
- h) die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung von Einrichtungen, die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder Kultursubstrate auf den Befall mit Schadorganismen untersuchen, einschließlich des Ruhens der Zulassung oder von Beschränkungen der Untersuchungstätigkeit sowie der Verarbeitung und Nutzung der in dem Verfahren erhobenen Daten."
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „Bei Gefahr im Verzuge“ durch die Worte „Besteht Gefahr im Verzuge oder ist es zur unverzüglichen Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich, so“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 4“ durch die Angabe „§ 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a bis d und Nr. 2 Buchstabe a bis f“ ersetzt.
6. In § 12 Abs. 2 werden die Worte „der Europäischen Gemeinschaften“ gestrichen.
7. In § 33 Abs. 2 wird die Angabe „und 30 Abs. 1“ durch die Angabe „, 30 Abs. 1 und § 38a Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
8. § 34 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:
- „2. die Überwachung des Beförderns, des Inverkehrbringens, des Lagerns, der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und Kultursubstraten im Rahmen des Pflanzenschutzes sowie die Ausstellung der für diese Tätigkeiten erforderlichen Bescheinigungen,“.
9. In § 35 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
10. In § 36 wird jeweils das Wort „, Durchfuhr“ gestrichen.
11. In der Überschrift des Neunten Abschnitts werden nach dem Wort „Auskunftspflicht;“ die Worte „Übermittlung von Daten;“ eingefügt.
12. In § 38 Abs. 2 Satz 1 wird der Schlußpunkt durch ein Semikolon ersetzt, und folgende Worte werden angefügt:
- „sie können dabei von Sachverständigen der Kommission der Europäischen Gemeinschaft oder anderer Mitgliedstaaten begleitet werden.“
13. Nach § 38 wird folgende Vorschrift eingefügt:
- „§ 38a  
Übermittlung von Daten
- (1) Die zuständigen Behörden können, soweit es zum Schutz gegen die Gefahr der Einschleppung oder Verschleppung von Schadorganismen erforderlich oder durch Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft vorgeschrieben ist, Daten, die sie bei der Durchführung dieses Gesetzes gewonnen haben, den zuständigen Behörden anderer Länder, des Bundes oder anderer Mitgliedstaaten sowie der Kommission der Europäischen Gemeinschaft mitteilen.
- (2) Der Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft obliegt dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Er kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die Biologische Bundesanstalt übertragen. Ferner kann er diese Befugnis durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die obersten Landesbehörden können die Befugnis nach Satz 3 auf andere Behörden übertragen.“
14. § 43 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:
- „§ 43  
Allgemeine Verwaltungsvorschriften
- Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind. Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des § 15 Abs. 2 bedürfen des Einvernehmens der Bundesminister für Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.“
15. In § 44 werden die Absätze 1 bis 3 und die Absatzbezeichnung „(4)“ gestrichen.
16. § 45 wird gestrichen.
17. § 46 wird § 45; in ihm werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und Absatz 2 gestrichen.

**Artikel 2****Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes**

Das Saatgutverkehrsgesetz vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1367), wird wie folgt geändert:

## 1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Saatgut“ die Worte „und Vermehrungsmaterial“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden
  - aa) in Satz 2 die Worte „von Organen der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Saatgutwesens“ und
  - bb) in Satz 3 die Worte „von Organen der Europäischen Gemeinschaften“

durch die Worte „der Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt.

## c) Absatz 3 wird aufgehoben.

## 2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; er wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 1 Buchstabe a wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt, und folgende Worte werden angefügt: „ausgenommen sind Samen von Obst und Zierpflanzen,“.
  - bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:
    - „1 a. Vermehrungsmaterial: Pflanzen und Pflanzenteile von Gemüse, Obst oder Zierpflanzen, die für die Erzeugung von Pflanzen und Pflanzenteilen oder sonst zum Anbau bestimmt sind; ausgenommen sind Samen von Gemüse;“.
  - cc) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Kategorien“ der Klammerzusatz „(für Saatgut)“ eingefügt.
  - dd) In Nummer 16 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Gemeinschaft“ ersetzt.
  - ee) In Nummer 17 wird das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Gemeinschaft“ ersetzt.

## b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, soweit es zum Schutz des Verbrauchers erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Kategorien für Vermehrungsmaterial einschließlich der Anforderungen festzusetzen, denen Vermehrungsma-

terial der jeweiligen Kategorie entsprechen muß.“

## 3. Die Überschrift des § 3 wird wie folgt gefaßt:

„Inverkehrbringen von Saatgut“.

## 4. Nach § 3 wird folgende Vorschrift eingefügt:

## „§ 3a

Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial

(1) Vermehrungsmaterial darf zu gewerblichen Zwecken nur in den Verkehr gebracht werden, wenn

- 1. es als Vermehrungsmaterial von Obst anerkannt ist,
- 2. es als Vermehrungsmaterial von Obst oder Zierpflanzen, ohne anerkannt zu sein,
  - a) einer Sorte zugehört, die nach § 30 zugelassen oder nach dem Sortenschutzgesetz geschützt ist, oder
  - b) einer Sorte oder Pflanzengruppe zugehört, die bezeichnet und hinreichend genau beschrieben worden ist, ohne daß der Bezeichnung ein Ausschlussgrund nach § 35 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, 5 oder 6 entgegensteht, und

den nach § 14a Nr. 3 Buchstabe c und d festgesetzten Anforderungen entspricht,

## 3. es als Vermehrungsmaterial von Gemüse einer Sorte zugehört, die

- a) nach § 30 zugelassen oder
- b) in einem der Sortenliste entsprechenden Verzeichnis eines anderen Mitgliedstaates eingetragen ist und

den nach § 14a Nr. 3 Buchstabe c und d festgesetzten Anforderungen entspricht, oder

## 4. seine Einfuhr nach § 15a zulässig oder nach § 18 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 genehmigt ist.

Vermehrungsmaterial darf nur so lange zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr gebracht werden, als es den Voraussetzungen nach Satz 1 entspricht. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 7 und Abs. 2 gilt für Vermehrungsmaterial entsprechend.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, soweit es zum Schutz des Verbrauchers erforderlich ist,

- 1. durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, daß bestimmtes Vermehrungsmaterial nur dann zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr gebracht werden darf, wenn dem Bundessortenamt eine Bezeichnung und Beschreibung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b vorgelegt worden ist;
- 2. durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

a) weitere Anforderungen an die Bezeichnung sowie die Anforderungen an die Beschreibung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b festzusetzen und

b) die Befugnis nach Buchstabe a auf das Bundessortenamt zu übertragen.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, soweit es zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich und mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für bestimmtes Vermehrungsmaterial Ausnahmen von den Voraussetzungen nach Absatz 1 oder den auf Grund des Absatzes 2 erlassenen Rechtsverordnungen vorzusehen; dabei kann er das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial zu gewerblichen Zwecken von bestimmten Mindestanforderungen abhängig machen. Ist die Versorgung mit Vermehrungsmaterial bestimmter Arten in einem Mitgliedstaat nicht gesichert, so bedarf eine Rechtsverordnung nach Satz 1 nicht der Zustimmung des Bundesrates, wenn das Inverkehrbringen für einen bestimmten Zeitraum von höchstens einem Jahr gestattet wird.“

5. In § 10 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „von Organen der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Worte „der Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt.

6. Nach § 14 wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

„Unterabschnitt 3a  
Vermehrungsmaterial

§ 14a  
Ausführungsvorschriften  
für Vermehrungsmaterial

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, soweit es zum Schutz des Verbrauchers erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial zu gewerblichen Zwecken abhängig zu machen

a) von einer Zulassung oder Registrierung des Betriebs, der das Vermehrungsmaterial erzeugt, in den Verkehr bringt oder lagert,

b) von der Begleitung durch bestimmte Bescheinigungen;

2. für bestimmtes Vermehrungsmaterial vorzuschreiben, daß es zu gewerblichen Zwecken nur in den Verkehr gebracht werden darf, wenn es anerkannt ist oder einer nach § 30 zugelassenen Sorte zugehört;

3. zur Förderung der Qualität des Vermehrungsmaterials die Anforderungen festzusetzen an

a) den Bestand der Anbau- und Vermehrungsfläche,

b) die fachgerechte Erzeugung von Vermehrungsmaterial einschließlich der Ernte oder Entnahme,

c) die Beschaffenheit von Vermehrungsmaterial, insbesondere in bezug auf Sortenechtheit oder Zugehörigkeit zur beschriebenen Pflanzengruppe sowie auf Gesundheitszustand,

d) die Veredelung;

4. Vorschriften zu erlassen über

a) die Durchführung von Untersuchungen,

b) die Prüfung des Vermehrungsmaterials und seines Aufwuchses sowie der Einhaltung der Anforderungen nach Nummer 3 Buchstaben a und b,

c) das Verfahren der Prüfung nach Buchstabe b einschließlich der Probenahmen,

d) Inhalt, Form und Ausstellung der Bescheinigungen nach Nummer 1 Buchstabe b,

e) die Aufbewahrung von Bescheinigungen nach Nummer 1 Buchstabe b oder deren Vorlage bei der zuständigen Behörde,

f) die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung oder Registrierung der Betriebe nach Nummer 1 Buchstabe a einschließlich des Ruhens der Zulassung, von Beschränkungen für zugelassene oder registrierte Betriebe bei der Pflanzenerzeugung und beim Inverkehrbringen oder Lagern von Vermehrungsmaterial sowie der Verarbeitung und Nutzung der in dem Verfahren erhobenen Daten,

g) die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung von Einrichtungen, die die Beschaffenheit von Vermehrungsmaterial untersuchen, einschließlich des Ruhens der Zulassung oder von Beschränkungen der Untersuchungstätigkeit sowie der Verarbeitung und Nutzung der in dem Verfahren erhobenen Daten.

§ 14b

Anerkennung von Vermehrungsmaterial  
von Obst

(1) Vermehrungsmaterial von Obst wird anerkannt, wenn

1. a) die Sorte nach § 30 zugelassen oder nach dem Sortenschutzgesetz geschützt ist,

b) eine vom Bundessortenamt für die Anerkennung von Vermehrungsmaterial der Sorte nach § 52 Abs. 6 festgesetzte Auslaufzeit noch nicht ausgelaufen ist oder

c) das Vermehrungsmaterial der Sorte gemäß § 55 Abs. 2 Satz 4 anerkannt werden darf,

2. es den für anerkanntes Vermehrungsmaterial auf Grund des § 14 a Nr. 3 festgesetzten Anforderungen an den Bestand der Anbau- und Vermehrungsfläche, die Erzeugung und die Beschaffenheit entspricht und

3. die mit der Sortenzulassung verbundenen Auflagen erfüllt sind.

§ 4 Abs. 2 gilt für Vermehrungsmaterial von Obst entsprechend.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. das Verfahren der Anerkennung von Vermehrungsmaterial von Obst einschließlich der Probenahme zu regeln;

2. vorzuschreiben, daß anerkanntes Vermehrungsmaterial von Obst darauf nachzuprüfen ist, ob das Vermehrungsmaterial oder sein Aufwuchs die Anforderungen an die Beschaffenheit erfüllt sowie das Verfahren der Nachprüfung zu regeln und dabei das Bundessortenamt mit der Durchführung der Nachprüfung auf Sortenechtheit zu beauftragen.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, soweit es zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für Vermehrungsmaterial von Obst bestimmter Sorten Ausnahmen von den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 vorzusehen.

(4) § 9 Abs. 2 gilt für anerkanntes Vermehrungsmaterial von Obst entsprechend."

7. Der Überschrift des Unterabschnitts 4 werden die Worte „und Ausfuhr“ angefügt.

8. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Einfuhr von Saatgut“.

b) In Absatz 1 werden

aa) in Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc die Worte „der Organe der Europäischen Gemeinschaften“ und

bb) in Satz 3 zweiter Halbsatz die Worte „von Organen der Europäischen Gemeinschaften“

durch die Worte „der Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt.

9. Nach § 15 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 15 a

Einfuhr von Vermehrungsmaterial

(1) Vermehrungsmaterial darf zu gewerblichen Zwecken nur eingeführt werden

1. als anerkanntes Vermehrungsmaterial von Obst, wenn

a) die Sorte, der das Vermehrungsmaterial zugehört,

aa) zugelassen ist und eine mit der Sortenzulassung verbundene Auflage für das gesamte Inland nicht entgegensteht,

bb) nach dem Sortenschutzgesetz geschützt ist,

cc) unter eine vom Bundessortenamt für die Anerkennung oder das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial der Sorte festgesetzte Auslauffrist fällt, die noch nicht abgelaufen ist oder

dd) in einem anderen Mitgliedstaat in ein der Sortenliste oder der Sortenschutzrolle entsprechendes Verzeichnis eingetragen ist, oder

b) das Vermehrungsmaterial im Inland anerkannt ist oder,

2. wenn es die Voraussetzungen nach § 3 a Abs. 1 Nr. 2 und 3 erfüllt oder auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 3 a Abs. 3 in den Verkehr gebracht werden darf.

Aus einem Mitgliedstaat darf Vermehrungsmaterial ferner zu gewerblichen Zwecken eingeführt werden, wenn es den in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft festgesetzten Voraussetzungen für das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial entspricht.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. zum Schutz des Verbrauchers die Einfuhr von Vermehrungsmaterial abhängig zu machen von

a) einer Gleichstellung mit im Inland erzeugtem Vermehrungsmaterial,

b) der Begleitung durch bestimmte Bescheinigungen,

c) bestimmten Anforderungen an den Bestand der Anbau- und Vermehrungsfläche,

d) dem Nachweis über die fachgerechte Erzeugung des Vermehrungsmaterials einschließlich der Ernte oder Entnahme;

2. Vorschriften erlassen über Inhalt, Form und Ausstellung der Bescheinigungen nach Nummer 1 Buchstabe b und der Nachweise nach Nummer 1 Buchstabe d;

3. soweit es mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist, die Einfuhr von Vermehrungsmaterial bestimmter Arten zu gestatten, das die Anforderungen des Absatzes 1 nicht erfüllt; dabei kann er die Einfuhr des Vermehrungsmaterials von bestimmten Mindestanforderungen abhängig machen. Ist die Versorgung mit Vermehrungsmaterial bestimmter Arten nicht gesichert, so bedarf eine Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 3 nicht der Zustimmung des

Bundesrates, wenn das Inverkehrbringen für einen bestimmten Zeitraum von höchstens einem Jahr gestattet wird.“

10. § 16 wird wie folgt gefaßt:

„§ 16

Gleichstellungen

(1) Den im Inland erteilten Anerkennungen oder Zulassungen von Saatgut sowie den Anerkennungen von Vermehrungsmaterial von Obst stehen Anerkennungen oder Zulassungen gleich, die erteilt worden sind

1. in einem anderen Mitgliedstaat nach den in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft festgesetzten Regeln oder
2. in einem Staat außerhalb der Mitgliedstaaten, soweit die Anerkennungen oder Zulassungen durch Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellt sind.

Anderes Vermehrungsmaterial, das nicht im Inland erzeugt worden ist, gilt als gleichgestellt, soweit Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung vorsehen. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten macht die Gleichstellung im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, zum Schutz des Verbrauchers oder zur Sicherung der Versorgung mit bestimmtem Vermehrungsmaterial durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates im Ausland erzeugtes Vermehrungsmaterial im Inland erzeugtem Vermehrungsmaterial gleichzustellen.“

11. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) § 15 Abs. 1 und 3 Satz 1, § 15a Abs. 1 sowie die nach § 15 Abs. 3 Satz 2, § 15a Abs. 2 und § 17 erlassenen Rechtsverordnungen sind nicht anzuwenden auf Saatgut und Vermehrungsmaterial,

1. das sich in einem Freihafen oder unter zollamtlicher Überwachung befindet,
2. das zur Aussaat oder zum Anpflanzen auf Grundstücken im Grenzbereich dieses der Grenze bestimmt ist, die von Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden jenseits der Grenze aus bewirtschaftet werden.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Absatz 2 Nr. 1, 5 Buchstabe a, Nr. 6, 7 und 8 sowie Nr. 3 in Verbindung mit § 3a Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend für Vermehrungsmaterial, das die Voraussetzungen für die Einfuhr nach § 15a nicht erfüllt.“

12. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft überwacht die Einfuhr von Saatgut und Vermehrungsmaterial. Der Bundesminister der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr mit. Die genannten Behörden können

1. Sendungen von Saatgut und Vermehrungsmaterial einschließlich deren Beförderungsmittel, Behälter, Lade- und Verpackungsmittel bei der Einfuhr zur Überwachung anhalten;
2. den Verdacht von Verstößen gegen Verbote und Beschränkungen dieses Gesetzes oder der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen, der sich bei der Abfertigung ergibt, den zuständigen Verwaltungsbehörden mitteilen;
3. in den Fällen der Nummer 2 anordnen, daß die Sendungen von Saatgut oder Vermehrungsmaterial auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten einer für die Überwachung des Inverkehrbringens von Saatgut und Vermehrungsmaterial (Saatgutverkehrs-kontrolle) zuständigen Behörde vorgeführt werden.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Einzelheiten des Verfahrens nach Absatz 1 Satz 1 und 3 zu regeln. Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Einzelheiten des Verfahrens nach Absatz 1 Satz 2 und 3 zu regeln. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 oder 2 können insbesondere Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten bei der Durchführung von Überwachungsmaßnahmen sowie zur Duldung der Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen und der unentgeltlichen Entnahme von Proben vorgesehen werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Saatgut“ werden die Worte „oder Vermehrungsmaterial“ eingefügt.

bb) In Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 15“ die Angabe „oder § 15a“ eingefügt.

c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Saatgut“ die Worte „oder Vermehrungsmaterial“ eingefügt.



13. Nach § 19 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 19a

Ausfuhr von Vermehrungsmaterial

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, soweit es zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, daß für die Ausfuhr in ein Gebiet außerhalb der Mitgliedstaaten bestimmtes Vermehrungsmaterial von anderem Vermehrungsmaterial getrennt zu halten und entsprechend zu kennzeichnen ist; er kann dabei Vorschriften über die erforderlichen Angaben und die Art der Kennzeichnung erlassen.“

14. Dem § 20 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt entsprechend für Vermehrungsmaterial nach § 3a Abs. 1 Nr. 1, 2 Buchstabe a und Nr. 3.“

15. Die Überschrift des § 21 wird wie folgt gefaßt:

„Verpackung und Kennzeichnung von Saatgut“.

16. Die Überschrift des § 22 wird wie folgt gefaßt:

„Ausführungsvorschriften für die Verpackung und Kennzeichnung von Saatgut“.

17. Nach § 22 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 22a

Verpackung und Kennzeichnung von Vermehrungsmaterial

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, soweit es zum Schutz des Verbrauchers oder zur Ordnung des Verkehrs mit Vermehrungsmaterial erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, daß bestimmtes Vermehrungsmaterial nur gebündelt, verpackt oder gekennzeichnet eingeführt oder zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr gebracht werden darf. Er kann dabei insbesondere

1. die Angaben für die Kennzeichnung vorschreiben,
2. die Art und die Sicherung der Kennzeichnung regeln,
3. die Verwendung bestimmter Verpackungsmaterialien oder Behältnisse vorschreiben,
4. die Schließung der Packungen oder Behältnisse sowie die Verschlusssicherung regeln,
5. vorschreiben, daß die Packungen oder Behältnisse durch Beauftragte der nach Landesrecht zuständigen Behörde zu kennzeichnen, zu schließen und mit einer Verschlusssicherung zu versehen sind, sowie das Verfahren hierfür regeln.“

18. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Saatgut“ die Worte „oder Vermehrungsmaterial“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 werden jeweils nach dem Wort „Saatgut“ die Worte „oder Vermehrungsmaterial“ eingefügt.

19. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wird Saatgut oder Vermehrungsmaterial zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr gebracht, so gilt als zugesichert, daß das Saatgut oder Vermehrungsmaterial artecht und, soweit es einer Sorte zugehört, sortenecht ist und daß es die durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes festgesetzten Anforderungen erfüllt. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, soweit es mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für bestimmtes Vermehrungsmaterial Ausnahmen hiervon vorzusehen.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Beim Kauf von Saatgut oder Vermehrungsmaterial tritt an die Stelle der Verjährungsfrist von sechs Monaten nach § 477 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches eine Frist von einem Jahr, beim Kauf von Vermehrungsmaterial von Kern- und Steinobst in bezug auf die Sortenechtheit eine Frist von drei Jahren.“

20. In § 25 werden

- a) die Worte „Saat- und Erntegut“ durch die Worte „Saatgut, Vermehrungsmaterial und Erntegut“ ersetzt und
- b) nach den Worten „daß Saatgut“ die Worte „und Vermehrungsmaterial“ eingefügt.

21. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; in ihm wird Satz 2 gestrichen.
- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze angefügt:

„(2) Wer Vermehrungsmaterial zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr bringt, hat Aufzeichnungen über Erzeugung, Herkunft und Verbleib des Vermehrungsmaterials sowie über durchgeführte Untersuchungen zu machen.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, zum Schutz des Verbrauchers durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Aufzeichnungen nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 zu erlassen sowie die Aufbewahrung der Aufzeichnungen zu regeln; dabei kann er Ausnahmen von den Aufzeichnungspflichten nach Absatz 2 vorsehen.“

22. § 28 wird wie folgt gefaßt:

„§ 28

Durchführung in den Ländern

Die Durchführung dieses Gesetzes einschließlich der Überwachung der Einhaltung seiner Vorschriften sowie der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen und erteilten Auflagen obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden, soweit dieses Gesetz keine andere Regelung trifft.“

23. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Gemüse,“ die Worte „Obst und Zierpflanzen,“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, zum Schutz des Verbrauchers durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. vorzusehen, daß Sorten von Obst oder Zierpflanzen nur zugelassen werden, wenn sie zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bestimmte weitere Eigenschaften, insbesondere in bezug auf Anbau und Verwendung, aufweisen,

2. vorzuschreiben, daß in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 die Zulassung einer Sorte ihren landeskulturellen Wert voraussetzt, im Falle des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 jedoch nur, soweit dies in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft vorgesehen ist.“

c) In Absatz 4 werden die Worte „von Organen der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Worte „der Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt.

24. In § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „von Organen der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Worte „der Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt.

25. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 und 2 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Rebe“ die Worte „und Obst“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Saatgut“ die Worte „oder Vermehrungsmaterial“ eingefügt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, soweit es zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Dauer der Sortenzulassung bei Rebe und Obst abweichend von den Absätzen 1 und 2 festzusetzen.“

26. In § 42 Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Saatgut“ die Worte „oder Vermehrungsmaterial“ eingefügt.

27. In § 44 Abs. 3 werden die Worte „und sonstige Material“ durch die Worte „oder Vermehrungsmaterial, das erforderliche sonstige Material“ ersetzt.

28. In § 45 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „oder sonstige Material“ durch die Worte „oder Vermehrungsmaterial, das erforderliche sonstige Material“ ersetzt.

29. In § 47 Abs. 1 Nr. 1 und § 52 Abs. 6 werden jeweils nach dem Wort „Saatgut“ die Worte „oder Vermehrungsmaterial“ eingefügt.

30. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden

aa) in Nummer 1 die Worte „eines Organs der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Worte „der Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt und

bb) in Nummer 1 und 2 jeweils nach dem Wort „Saatgut“ die Worte „oder Vermehrungsmaterial“ eingefügt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 3 gelten für Vermehrungsmaterial von Obstsorten entsprechend.“

31. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„In die Beschreibende Sortenliste können auch Sorten oder Pflanzengruppen aufgenommen werden, die

1. in einem der Gemeinsamen Sortenkataloge veröffentlicht sind,

2. im Sinne des § 3a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b hinreichend genau beschrieben worden sind oder

3. einer Art zugehören, die nicht im Artenverzeichnis aufgeführt ist, soweit dies im Hinblick auf die Bedeutung des Verkehrs mit Saatgut oder Vermehrungsmaterial von Sorten oder Pflanzengruppen dieser Art zur Förderung der Erzeugung qualitativ hochwertiger pflanzlicher Produkte zweckmäßig ist und das Bundessortenamt die erforderlichen Informationen erlangen kann.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) In der Beschreibenden Sortenliste sollen die für den Anbau wesentlichen Merkmale und Eigenschaften sowie die Eignung der Sorten oder Pflanzengruppen für bestimmte Boden- und Klimaverhältnisse oder Verwendungszwecke aufgeführt werden.“

32. In der Überschrift des Abschnitts 4 werden nach dem Wort „Auskunftspflicht“ die Worte „, Übermittlung von Daten“ eingefügt.

## 33. Nach § 59 wird folgende Vorschrift eingefügt:

## „§ 59a

## Übermittlung von Daten

(1) Die zuständigen Behörden können, soweit es zum Schutz des Verbrauchers erforderlich oder durch Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft vorgeschrieben ist, Daten, die sie bei der Durchführung dieses Gesetzes gewonnen haben, den zuständigen Behörden anderer Länder, des Bundes oder anderer Mitgliedstaaten sowie der Kommission der Europäischen Gemeinschaft mitteilen.

(2) Der Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft obliegt dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, soweit dieses Gesetz keine andere Regelung trifft. Er kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft oder das Bundessortenamt übertragen. Ferner kann er diese Befugnis durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die obersten Landesbehörden können die Befugnis nach Satz 3 auf andere Behörden übertragen.“

## 34. § 60 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Saatgut“ die Worte „oder entgegen § 3a Abs. 1 Vermehrungsmaterial“ eingefügt.

## bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

## aaa) Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) mit einer Genehmigung nach § 3 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 3a Abs. 1 Satz 3, nach § 6, § 13 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 6, nach § 18 Abs. 2 oder 3 in Verbindung mit § 18 Abs. 2 Nr. 1, 5 Buchstabe a, Nr. 6, 7 und 8 sowie Nr. 3 in Verbindung mit § 3a Abs. 1 Satz 3,“.

bbb) In Buchstabe c werden nach dem Wort „Saatgut“ die Worte „oder Vermehrungsmaterial“ eingefügt.

## cc) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. einer Rechtsverordnung nach § 3a Abs. 2 Nr. 1 oder 2 Buchstabe a oder Abs. 3, § 5 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b, § 14a, § 14b Abs. 2, § 15a Abs. 2, § 17, § 19 Abs. 3, § 19a, § 22a oder § 27 Abs. 3 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,“.

dd) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 27 Satz 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 27 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.

ee) In Nummer 7 werden nach dem Wort „Saatgut“ die Worte „oder entgegen § 15a Abs. 1 Vermehrungsmaterial“ eingefügt.

## ff) Nummer 8 wird wie folgt gefaßt:

„8. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 1 Saatgut oder entgegen Satz 2 Vermehrungsmaterial, das einer Sorte zugehört, in den Verkehr bringt, wenn hierbei die Sortenbezeichnung nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder unter Verstoß gegen § 3a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Nr. 1, 3, 5 oder 6 angegeben ist,“.

gg) In Nummer 10 werden jeweils nach dem Wort „Saatgut“ die Worte „oder Vermehrungsmaterial“ eingefügt.

hh) In Nummer 11 wird die Angabe „§ 27 Satz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 27 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.

ii) In Nummer 13 werden nach dem Wort „Saatgut“ die Worte „oder falsches Vermehrungsmaterial“ eingefügt.

b) In Absatz 3 wird nach dem Wort „Saatgut“ das Wort „Vermehrungsmaterial“ eingefügt.

## c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchstabe a wird nach der Angabe „§ 3 Abs. 2“ die Angabe „auch in Verbindung mit § 3a Abs. 1 Satz 3,“ eingefügt.

## bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a wird nach der Angabe „§ 18 Abs. 2“ die Angabe „oder 3“ eingefügt.

## bbb) Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) des Absatzes 1 Nr. 3, soweit die Ordnungswidrigkeit eine Zuwiderhandlung gegen eine Rechtsverordnung nach § 15a Abs. 2, § 19 Abs. 3 oder in Fällen der Einfuhr nach § 22a betrifft,“.

## 35. § 61 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 61

## Durchführung von Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft

Rechtsverordnungen nach den Abschnitten 1 und 2 können auch zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft über den Verkehr mit Saatgut oder Vermehrungsmaterial erlassen werden.“

## 36. In § 62 wird der bisherige Wortlaut Absatz 1, und folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, soweit es mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des

Bundesrates die Zulassung bestimmter Sorten von Obst und Gemüse abweichend von § 30 Abs. 1 vorzusehen, sofern Vermehrungsmaterial der Sorte vor dem 1. Januar 1993 zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr gebracht worden ist und dem Bundessortenamt eine Sortenbeschreibung vorliegt. Zulassungen nach Satz 1 enden für Sorten von Gemüse spätestens am 30. Juni 1998, für Sorten von Obst spätestens am 30. Juni 2000. Die Zulassungen können nach § 36 Abs. 2 verlängert werden."

37. Nach § 62 wird folgende Vorschrift eingefügt:

**„§ 62a**

**Allgemeine Verwaltungsvorschriften**

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die allgemeinen Verwaltungsvor-

schriften, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind."

**Artikel 3**

**Neubekanntmachungserlaubnis**

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann das Saatgutverkehrsgesetz in der vom . . . an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

**Artikel 4**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

**Begründung****A. Allgemeiner Teil****I. Gründe für die Gesetzesänderungen**

1. In Artikel 8a des EWG-Vertrages hat sich die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft zum Ziel gesetzt, bis Anfang 1993 den Binnenmarkt als einen Raum ohne Binnengrenzen zu verwirklichen, in dem der freie Verkehr von Waren und Personen gewährleistet ist. Um dieses hochrangige politische Ziel im Bereich des Verkehrs mit Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen zu erreichen, hat der Rat die folgenden Richtlinien erlassen:

— Richtlinie 91/683/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Änderung der Richtlinie 77/93/EWG über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 376 S. 29),

diese Richtlinie wird im folgenden als „Pflanzenbeschaurichtlinie“ bezeichnet;

— Richtlinie 91/682/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Zierpflanzenarten (ABl. EG Nr. L 376 S. 21),

— Richtlinie 92/33/EWG des Rates vom 28. April 1992 über das Inverkehrbringen von Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial mit Ausnahme von Saatgut (ABl. EG Nr. L 157 S. 1),

— Richtlinie 92/34/EWG des Rates vom 28. April 1992 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstbäumen zur Fruchterzeugung (ABl. EG Nr. L 157 S. 10),

diese drei Richtlinien werden im folgenden zusammenfassend als „Zertifizierungsrichtlinien“ bezeichnet;

— Richtlinie 92/70/EWG der Kommission vom 30. Juli 1992 mit Einzelheiten zu den für die Anerkennung von Schutzgebieten in der Gemeinschaft erforderlichen Untersuchungen (ABl. EG Nr. L 250 S. 37),

— Richtlinie 92/71/EWG der Kommission vom 2. September 1992 über den Prozentsatz der Sendungen, die bei der Verbringung von einem Mitgliedstaat in einen anderen einer Pflanzengesundheits-, Dokumenten- und Identitätskontrolle unterzogen werden können (ABl. EG Nr. L 275 S. 24),

— Richtlinie 92/76/EWG der Kommission vom 6. Oktober 1992 zur Anerkennung von gemeinschaftlichen Schutzgebieten mit besonderen pflanzengesundheitlichen Risiken (ABl. EG Nr. L 305 S. 12).

Alle diese Richtlinien dienen zum einen dem Ziel, das Gemeinschaftsgebiet von bestimmten Schadorganismen freizuhalten oder ihre Ausbreitung zu verhindern, zum anderen dazu, auf Gemeinschaftsebene einheitliche Anforderungen an die Gesundheit und die Qualität von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen zu schaffen. Zugleich soll die gemeinschaftsweite Versorgung mit Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen auf hohem Niveau sichergestellt werden.

2. Mit dem vorliegenden Gesetz werden die Rechtsgrundlagen geschaffen, um die aufgeführten Richtlinien in innerstaatliches Recht umzusetzen. Hierzu werden das Pflanzenschutzgesetz und das Saatgutverkehrsgesetz den Erfordernissen der EG-Gemeinschaftsregelungen angepaßt.

3. Durch den am 7. Februar 1992 in Maastricht unterzeichneten Vertrag über die Europäische Union soll — vom 1. Januar 1993 an — die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft in die „Europäische Gemeinschaft“ umgewandelt werden. Im Vorgriff auf die zu erwartende Änderung des EWG-Vertrages wird deshalb der Begriff „Europäische Gemeinschaften“ in beiden Gesetzen durch den Begriff „Europäische Gemeinschaft“ ersetzt.

**II. Gesetzgebungszuständigkeit**

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für das Änderungsgesetz ergibt sich — entsprechend der Zuständigkeit für die zu ändernden Gesetze — insbesondere aus Artikel 74 Nr. 20 GG (Schutz beim Verkehr mit landwirtschaftlichem Saat- und Pflanzgut, Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge) und Artikel 74 Nr. 17 GG (Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung, Ein- und Ausfuhr land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse).

**III. Zustimmungsbefähigung**

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates, weil es verfahrensregelnde Vorschriften, insbesondere Ermächtigungen zu Regelungen enthält, die die Länder binden werden, z. B. Artikel 1 Nr. 4 und 14 (§§ 4 und 43 des Pflanzenschutzgesetzes) und Artikel 2 Nr. 6 und 37 (§§ 14a, 14b und 62a des Saatgutverkehrsgesetzes).

**IV. Kosten**

Die vorgesehenen sachlichen Änderungen des Pflanzenschutzgesetzes und des Saatgutverkehrsgesetzes, die auf Grund des Gesetzes zu erlassenden Rechtsver-

ordnungen und die mit dem Gesetz umzusetzenden Richtlinien führen zu einer Ausweitung der behördlichen Tätigkeit bei Bund und Ländern.

Sowohl die Pflanzenbeschaurichtlinie als auch die Zertifizierungsrichtlinien erfordern den Erlaß umfangreicher Durchführungsbestimmungen sowie die Fortschreibung und Überarbeitung bestehender Vorschriften. Hinzu kommen vielfältige Informations-, Organisations- und Koordinierungsaufgaben bei der Durchführung des Gesetzes. Die sich hieraus ergebenden Tätigkeiten im Bereich der Pflanzengesundheit sollen zu erheblichen Teilen von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft wahrgenommen werden.

Beim Bundessortenamt führen die durch die Zertifizierungsrichtlinien veranlaßten Änderungen des Saatgutverkehrsgesetzes zu neuen Aufgaben im Bereich der Prüfung von Sorten von Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenarten sowie im Bereich der Prüfung von Sortenbezeichnungen und -beschreibungen.

Die Mehrausgaben des Bundes setzen sich voraussichtlich zusammen aus

- Kosten für Investitionen insgesamt 0,3 Mio. DM,
- Personalkosten — von 1994 an — jährlich 3,02 Mio. DM,
- Sachkosten — von 1994 an — jährlich 0,8 Mio. DM.

Der voraussichtliche zusätzliche Personalbedarf beträgt insgesamt 43 Planstellen/Stellen und entsteht stufenweise in den Jahren 1993 bis 1995. Beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten entsteht ein Personal-Mehrbedarf von 2 Planstellen/Stellen, bei der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft von 20 Planstellen/Stellen und beim Bundessortenamt von 21 Planstellen/Stellen.

Der beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und beim Bundessortenamt entstehende Personalmehrbedarf wird innerhalb des Einzelplans 10 gedeckt.

Der zusätzliche Stellenbedarf bei der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft soll aus dem dort vorhandenen Personalbestand dadurch gedeckt werden, daß andere Aufgaben unter Prioritätsgesichtspunkten zurückgestellt werden bzw. sich der Umfang einiger Aufgaben im Beitrittsgebiet voraussichtlich in absehbarer Zeit verringern dürfte.

Die übrigen Ausgaben werden aus den im Finanzplan für den Einzelplan 10 vorgesehenen Ansätzen geleistet oder durch Umschichtungen im Einzelplan 10 ausgeglichen.

Den Ländern entstehen nach deren vorläufigen Angaben geschätzte Mehrausgaben in Höhe von jährlich bis zu 13,7 Mio. DM, zu denen einmalige Sachkosten in Höhe von etwa 1 Mio. DM hinzukommen. Zwar werden in einigen Ländern durch den Wegfall der innergemeinschaftlichen Grenzkontrollen im Bereich der Pflanzenbeschau die bisher dort gebundenen personellen und sächlichen Kapazitäten freigesetzt; die Verlagerung der Kontrollen in das Inland verur-

sacht insgesamt jedoch erhebliche Mehrkosten bei den Ländern. Anders als bisher müssen regelmäßig Überwachungsmaßnahmen bei Erzeugern, Absendern und Empfängern — aber auch beim Transport — von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen vorgenommen werden. Hinzu kommen erhöhte personelle und sächliche Aufwendungen für die Zulassung und Registrierung von Betrieben und Importeuren sowie die vorgesehene Anerkennung von Vermehrungsmaterial von Obst.

Der genaue Umfang der zu erwartenden Mehrkosten des Bundes und der Länder ist derzeit nicht quantifizierbar, insbesondere weil wesentliche Durchführungsbestimmungen der Europäischen Gemeinschaft zu den aufgeführten Richtlinien noch ausstehen und damit das Ausmaß der erforderlichen behördlichen Tätigkeiten nicht überschaubar ist. Einen Teil ihrer jeweiligen Kosten können Bund und Länder jedoch durch Gebühren decken.

## V. Auswirkungen auf das Preisniveau

Sowohl durch die erhöhten Anforderungen bei der Erzeugung von und beim Verkehr mit Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen als auch durch eine Umlage anfallender Gebühren ist im Einzelfall mit zusätzlichen Belastungen für die betroffenen Wirtschaftskreise zu rechnen.

Der Umfang der Betroffenheit ist unterschiedlich. Je nach ihrer Höhe sind im Einzelfall Preiserhöhungen infolgedessen nicht auszuschließen. Diese lassen sich jedoch im vorhinein nicht quantifizieren. Angesichts der schwierigen Wettbewerbslage bei Agrargütern dürften aber tendenziell nur geringfügige Preisanhebungen im Einzelfall zu erwarten sein, von denen keine meßbaren Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau und deshalb auch keine Auswirkungen auf das Preisniveau zu erwarten sind.

## VI. Auswirkungen auf die Umwelt

Mit der neuen Strategie der Pflanzenbeschau im Gemeinsamen Markt wird auch ein Beitrag zur Verbesserung der Umwelt geleistet. Derzeit erfolgt eine regelmäßige Überwachung des Inverkehrbringens von Pflanzen- und Vermehrungsmaterial auf wichtige Schadorganismen nur eingeschränkt innerhalb der Mitgliedstaaten, verbunden mit der Gefahr der unkontrollierten Verschleppung von Schadorganismen von einem ursprünglichen Befallsherd. Die Verhinderung der Ausbreitung von Schadorganismen durch gesundes Pflanzen- und Vermehrungsmaterial trägt — als Teil des integrierten Pflanzenschutzes — dazu bei, das notwendige Maß der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu senken und somit den chemischen Pflanzenschutz einzuschränken.

**B. Besonderer Teil****Zu Artikel 1 (Änderung des Pflanzenschutzgesetzes)**

Mit der Pflanzenbeschaurichtlinie und den Zertifizierungsrichtlinien werden die im Allgemeinen Teil genannten Ziele seitens der Europäischen Gemeinschaft auf unterschiedlichen Wegen angestrebt: Während im Bereich der Pflanzenbeschau lediglich die Registrierung von Betrieben bei gleichzeitiger amtlicher Überwachung der Erzeugung und des Verkehrs mit Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen vorgesehen ist, verpflichten die Zertifizierungsrichtlinien zu einer Zulassung der Betriebe, die Pflanzen erzeugen oder vermarkten; nach erteilter Zulassung kann die Überwachung insbesondere der Erzeugung sodann weitgehend durch die Betriebe selbst oder durch qualifizierte Dritte durchgeführt werden. Beiden Regelungsregimen soll die Änderung des Pflanzenschutzgesetzes Rechnung tragen.

Im Verkehr mit Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft sehen die Pflanzenbeschaurichtlinie und die Zertifizierungsrichtlinien im Grundsatz vor, daß die bisherigen Grenzkontrollen durch eine Überwachung am Ort der Pflanzenerzeugung ersetzt werden. Weitere hervorzuhebende Richtlinienregelungen sind die Bestimmungen zum Schutz bestimmter Gebiete vor Schadorganismen und Befallsgegenständen und die Begleitung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen durch bestimmte Bescheinigungen, die sogenannten „Pflanzenpässe“.

Insbesondere mit der Neufassung unter inhaltlicher Erweiterung des § 4 durch Nummer 4 werden die vorhandenen Ermächtigungen ergänzt, um die Vorschriften der Pflanzenbeschaurichtlinie und der Zertifizierungsrichtlinien im Wege der Rechtsverordnung in innerstaatliches Recht umsetzen zu können. Dieser Weg der Umsetzung bietet sich unter anderem deswegen an, weil er die Möglichkeit eröffnet, den vielfach noch zu erlassenden Durchführungsbestimmungen sowie etwaigen Änderungen des Gemeinschaftsrechts, mit denen vor allem in den ersten Jahren nach der Vollendung des Binnenmarktes zu rechnen sein wird, schneller und in einfacherem Verfahren Rechnung zu tragen.

In dem durch Nummer 13 eingefügten § 38a wird die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der Informationsübermittlung geregelt.

**Zu Nummer 1 (§ 1 Nr. 5)**

Aus den im Allgemeinen Teil unter I.3. aufgeführten Gründen wird der Begriff „Europäische Gemeinschaften“ durch den Begriff „Europäische Gemeinschaft“ ersetzt. Die zugleich vorgesehene Streichung der Worte „von Organen“ dient — ohne inhaltliche Änderung — der Textstraffung in Anpassung an den Sprachgebrauch in anderen Gesetzen, z. B. im Tierseuchengesetz, im Tierschutzgesetz, im Tierzuchtgesetz und im Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-

gesetz in der sich aus dem Gesetz zur Änderung veterinärrechtlicher, lebensmittelrechtlicher und tierzuchtrechtlicher Vorschriften (Drucksache 12/3201) ergebenden Fassung.

**Zu Nummer 2 (§ 2)**

§ 2 Abs. 2 ist mit dem Wirksamwerden der deutschen Einheit gegenstandslos geworden und wird deshalb gestrichen (Buchstabe a).

Die neu aufgenommene Begriffsbestimmung dient der eindeutigen Festlegung der von den entsprechenden Vorschriften in Bezug genommenen Adressaten sowie der Textstraffung (Buchstabe b).

**Zu Nummer 3 (§ 3 Abs. 1)**

In Buchstabe a wird der Inhalt des pflanzenschutzrechtlichen Begriffs „Anbaumaterial“ weitgehend an die Begriffsbestimmungen angeglichen, die für Vermehrungsmaterial in dem durch Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb eingefügten § 2 Abs. 1 Nr. 1a des Saatgutverkehrsgesetzes vorgesehen und in § 2 Nr. 2 des Sortenschutzgesetzes bereits enthalten sind. Damit wird klargestellt, daß zwischen Anbaumaterial im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes und Vermehrungsmaterial im Sinne des Saatgutverkehrsgesetzes sachlich keine Unterschiede bestehen, soweit sie sich nicht ausdrücklich aus dem Wortlaut der jeweiligen Regelung ergeben. Dem geänderten Begriff „Anbaumaterial“ unterfallen wie bisher auch diejenigen Pflanzen, die zur Vermehrung oder zur Veredelung bestimmt sind.

Ferner wird durch Buchstabe b die Ermächtigung in Nummer 13, zur Bekämpfung von Schadorganismen unter anderem Verbote und Beschränkungen vorzusehen, über das Befördern und Inverkehrbringen hinaus auf das Lagern bestimmter Schadorganismen und Befallsgegenstände ausgedehnt. Insofern besteht Regelungsbedarf auch für Fälle, in denen befallene Pflanzen und ähnliche gefährliche Gegenstände an einem bestimmten Ort verbleiben, ohne daß ein Besitzwechsel — und damit ein Inverkehrbringen — stattfindet.

**Zu Nummer 4 (§ 4)**

Mit den sachlichen Änderungen, insbesondere den Erweiterungen der Verordnungsermächtigung in § 4, wird den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen, die die Pflanzenbeschaurichtlinie und die Zertifizierungsrichtlinien an Verbote und Beschränkungen beim Befördern und Inverkehrbringen sowie bei der Ein- und Ausfuhr von Schadorganismen und Befallsgegenständen stellen. Einbezogen sind diejenigen Anforderungen, die auf Grund der in den Richtlinien vielfach vorgesehenen Durchführungsbestimmungen zu erwarten, aber noch nicht festgelegt sind.

Der Verordnungsermächtigung bedarf es allerdings nur, soweit nicht bereits § 3 eine hinreichende Regelung auch der Pflanzenbeschau ermöglicht. Die genannten Richtlinien gehen für das Gemeinschaftsgebiet nämlich von einer weitgehenden Verlagerung von Untersuchungs- und Bekämpfungsmaßnahmen an den Ort der Erzeugung aus, so daß der bestehende § 3 Abs. 1 ebenfalls als Grundlage für künftige Regelungen in diesem Bereich herangezogen werden kann.

Die Erweiterung des Ermächtigungszwecks in § 4 Satz 1 Nr. 2 trägt dem in der Richtlinie 77/93/EWG durch die Richtlinie 91/683/EWG nunmehr verankerten Schutzgebietskonzept Rechnung. Sie ermöglicht Beschränkungen und Verbote auch zum Schutz dieser Gebiete vor Schadorganismen und Befallsgegenständen. Regelungen zum Schutzgebietskonzept finden sich beispielsweise in Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe h, Artikel 3 Abs. 5, Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe a, Artikel 5 Abs. 2, Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe b und Artikel 12 Abs. 6 Unterabsatz 1 Satz 1 der Richtlinie 77/93/EWG sowie in den Richtlinien 92/70/EWG und 92/76/EWG.

Die Begriffe „Einfuhr“ und „Ausfuhr“ finden entsprechend dem gegenwärtigen Sprachgebrauch als Verbringen in das beziehungsweise aus dem Inland Verwendung. Diese herkömmliche Begrifflichkeit wird beibehalten, um einen „gespaltenen“ Ein- und

Ausfuhrbegriff für Schadorganismen und Befallsgegenstände einerseits und Pflanzenschutzmittel andererseits zu vermeiden. Denn auch nach Vollendung des Binnenmarktes von 1993 an bedarf es für Pflanzenschutzmittel aus anderen Mitgliedstaaten einer nationalen Entscheidung hinsichtlich ihrer Einfuhr- und Verkehrsfähigkeit, siehe beispielsweise die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. EG Nr. L 230 S. 1), in deren Artikel 10 die gegenseitige Anerkennung von Zulassungen geregelt wird. Das Ziel, den Binnenmarkt als einen Raum ohne Binnengrenzen für den innergemeinschaftlichen Verkehr mit Pflanzen- und Pflanzenerzeugnissen zu verwirklichen, ist deshalb über die konkrete Fassung der einschlägigen Ein- und Ausfuhrvorschriften, zu denen § 4 ermächtigt, zu erreichen.

Der bisher in § 4 enthaltene Begriff der Durchfuhr ist entbehrlich, da der Tatbestand der Durchfuhr einerseits vom neu aufgenommenen Begriff des Beförderns umfaßt wird und andererseits als Einfuhr mit anschließender Ausfuhr anzusehen ist. Zudem wird der Begriff auch an anderer Stelle aufgegeben, z. B. mit der Streichung des § 2 Abs. 2 alt durch Nummer 2.

Die in § 4 Satz 2 beispielhaft herausgehobenen Teilbereiche der Ermächtigung dienen unter anderem der Umsetzung folgender Richtlinienbestimmungen:

| § 4 Satz 2                                                                                                              | Pflanzenbeschaurichtlinie                                                                     | Zertifizierungsrichtlinien, soweit nicht gesondert angegeben                                                                                                    |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Nr. 1 Buchstabe a (Genehmigung)                                                                                         | Artikel 10a Abs. 3 Satz 1 zweiter und dritter Spiegelstrich, Artikel 14 Abs. 3 Unterabsatz 3  |                                                                                                                                                                 |
| Nr. 1 Buchstabe b erste Alternative (Untersuchung)                                                                      | Artikel 6 Abs. 1 und 4 Unterabsatz 1, Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe a und Abs. 6 Unterabsatz 1  |                                                                                                                                                                 |
| Nr. 1 Buchstabe b zweite, dritte und vierte Alternative (Nachweis einer Entseuchung, Entwesung oder anderen Behandlung) | Artikel 10a Abs. 3 Satz 1 erster Spiegelstrich, Artikel 12 Abs. 8 Satz 1 erster Spiegelstrich |                                                                                                                                                                 |
| Nr. 1 Buchstabe c (Bescheinigungen)                                                                                     | Artikel 7 Abs. 2, Artikel 10 Abs. 2                                                           | Artikel 11 Unterabsatz 2 der Richtlinie 91/682/EWG, Artikel 11 Abs. 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 92/33/EWG, Artikel 11 Unterabsatz 1 der Richtlinie 92/34/EWG |
| Nr. 1 Buchstabe d (Verpackung, Kennzeichnung)                                                                           |                                                                                               | Artikel 11 Unterabsatz 3 der Richtlinie 91/682/EWG, Artikel 11 Abs. 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 92/33/EWG, Artikel 11 Unterabsatz 2 der Richtlinie 92/34/EWG |
| Nr. 1 Buchstabe e erste Alternative (Zulassung von Betrieben)                                                           |                                                                                               | Artikel 8 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1                                                                                                             |
| Nr. 1 Buchstabe e zweite Alternative (Registrierung von Betrieben)                                                      | Artikel 6 Abs. 4 Unterabsatz 3 und Abs. 5, Artikel 12 Abs. 6 Unterabsatz 2                    |                                                                                                                                                                 |
| Nr. 2 Buchstabe a (Untersuchungen)                                                                                      | Artikel 6 Abs. 1, 4 Unterabsatz 2 und Abs. 6, Artikel 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 7             |                                                                                                                                                                 |



| § 4 Satz 2                                                                    | Pflanzenbeschaurichtlinie                                                                                               | Zertifizierungsrichtlinien, soweit nicht gesondert angegeben |
|-------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|
| Nr. 2 Buchstabe b (Verwendung oder Behandlung einschließlich der Vernichtung) | Artikel 10a Abs. 3, Artikel 12 Abs. 8 Satz 1 erster, zweiter und fünfter Spiegelstrich, Artikel 15 Abs. 1 Unterabsatz 2 | Artikel 19 Abs. 1                                            |
| Nr. 2 Buchstabe c (Aufzeichnungen)                                            |                                                                                                                         | Artikel 5 Abs. 2 vierter Spiegelstrich, Abs. 3 Satz 2        |
| Nr. 2 Buchstabe d (Bescheinigungen)                                           | Artikel 7 Abs. 1, Artikel 10 Abs. 1, 3 und 4, Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe b Unterabsatz 2 und 3                         | wie zu § 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe c                          |
| Nr. 2 Buchstabe e (Schließung, Verschlusssicherungen)                         |                                                                                                                         | wie zu § 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe d                          |
| Nr. 2 Buchstabe f erste Alternative (Aufbewahrung von Bescheinigungen)        | Artikel 11 Abs. 8 Unterabsatz 1                                                                                         |                                                              |
| Nr. 2 Buchstabe f zweite Alternative (Aufbewahrung von Aufzeichnungen)        |                                                                                                                         | Artikel 5 Abs. 2 vierter Spiegelstrich (Satz 2)              |
| Nr. 2 Buchstabe g erste Alternative (Zulassung von Betrieben)                 |                                                                                                                         | Artikel 6 Abs. 1 und 3                                       |
| Nr. 2 Buchstabe g zweite Alternative (Registrierung von Betrieben)            | Artikel 6 Abs. 4 Unterabsatz 3, Abs. 5 und 6, Artikel 12 Abs. 6 Unterabsatz 2                                           |                                                              |
| Nr. 2 Buchstabe g (Ruhe der Zulassung, Beschränkungen)                        | Artikel 10a Abs. 4                                                                                                      | Artikel 19 Abs. 2                                            |
| Nr. 2 Buchstabe h (Zulassung von Untersuchungseinrichtungen)                  |                                                                                                                         | Artikel 6 Abs. 2 und 3                                       |

## Zu Nummer 5 (§ 5)

Nach Artikel 15 Abs. 3 Satz 3 und 4 in Verbindung mit Artikel 17 der Pflanzenbeschaurichtlinie können der Rat und die Kommission in Eilfällen zum Schutz vor Schadorganismen bestimmte Regelungen treffen oder Maßnahmen anordnen. Auch andere Rechtsakte des Rates oder der Kommission im Bereich der Pflanzenbeschau sehen oftmals nur sehr kurze Umsetzungsfristen vor. Die in Buchstabe a für § 5 Abs. 1 vorgeschlagene Änderung ermöglicht es, künftig derartige Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft ohne Verzug im Rahmen von Dringlichkeitsverordnungen, die auf sechs Monate beschränkt sind, in innerstaatliches Recht umzusetzen. Entsprechende Bestimmungen finden sich in vergleichbaren Gesetzen oder sind für andere Gesetze vorgesehen (z. B. § 7 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes sowie Artikel 3 Nr. 11 — § 22 e Abs. 1 des Fleischhygienegesetzes — und Artikel 6 Nr. 4 — § 38 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes — des Gesetzes zur Änderung veterinärrechtlicher, lebensmittelrechtlicher und tierzuchtrechtlicher Vorschriften, Drucksache 12/3201).

Buchstabe b trägt der Neufassung des § 4 durch Nummer 4 Rechnung und begrenzt die Möglichkeit zu Einzelfallmaßnahmen auf diejenigen Regelungen, die ihrerseits zu bestimmten Maßnahmen ermächtigen.

## Zu Nummer 6 (§ 12 Abs. 2)

Die Streichung der Worte „der Europäischen Gemeinschaften“ paßt Absatz 2 redaktionell an die durch Nummer 2 Buchstabe b in § 2 Nr. 14 aufgenommene Begriffsbestimmung an.

## Zu Nummer 7 (§ 33 Abs. 2)

Die Änderung dient der inhaltlichen Anpassung an die nach Nummer 13 im neuen § 38a Abs. 2 Satz 2 enthaltene Ermächtigung, der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft die in § 38a Abs. 2 Satz 1 genannten Aufgaben des Verkehrs mit Behörden anderer Mitgliedstaaten und der EG-Kommission zu übertragen.

## Zu Nummer 8 (§ 34 Abs. 2 Nr. 2)

Mit der Neufassung der Nummer 2 werden die Aufgaben des Pflanzenschutzdienstes im Bereich der Pflanzenbeschau inhaltlich und sprachlich den Änderungen und Erweiterungen in dem durch Nummer 4 neu gefaßten § 4 angepaßt. Dies gilt auch, soweit die Überwachung des Verkehrs mit Kultursubstraten im Rahmen des Pflanzenschutzes in § 34 Abs. 2 Nr. 2 aufgenommen wird.

*Zu Nummer 9 (§ 35 Abs. 1)*

Die bisher auf der Grundlage des § 14 des Finanzverwaltungsgesetzes dem Freihafenamt Hamburg übertragenen Aufgaben werden vom 1. Januar 1993 an von der Zollverwaltung selbst wahrgenommen. Infolge des Wegfalls des Freihafenamtes werden die diese Behörde betreffenden Vorschriften gegenstandslos.

*Zu Nummer 10 (§ 36)*

Die Änderung des § 36 ergibt sich aus dem Wegfall des Begriffs der Durchfuhr (siehe die Begründung zu Nummer 4).

*Zu Nummer 11 (Überschrift des Neunten Abschnitts)*

In die Überschrift werden die Worte „Übermittlung von Daten“ aufgenommen, um den Anwendungsbereich der Regelungen des Neunten Abschnitts, der nach Nummer 13 um entsprechende Bestimmungen im neuen § 38a ergänzt wird, umfassend zu umschreiben.

*Zu Nummer 12 (§ 38 Abs. 2)*

Durch die in Satz 1 vorgesehene Erweiterung wird zweifelsfrei sichergestellt, daß Sachverständige der EG-Kommission und anderer Mitgliedstaaten die Vertreter der zuständigen nationalen Behörden bei deren Überwachungstätigkeiten nach § 38 Abs. 2 begleiten können und die zur Auskunft Verpflichteten dies zu dulden haben. Die Vorschrift trägt damit insbesondere dem Artikel 19a Abs. 1 bis 5 der Pflanzenbeschaurichtlinie sowie den jeweiligen Artikeln 7 und 20 Abs. 1 und 2 der Zertifizierungsrichtlinien Rechnung.

*Zu Nummer 13 (§ 38a)*

Mit § 38a werden diejenigen Regelungen der Pflanzenbeschaurichtlinie und der Zertifizierungsrichtlinien umgesetzt, die im Hinblick auf den erforderlichen verstärkten Austausch von Informationen zwischen den zuständigen Behörden zum Schutz gegen die Gefahr der Einschleppung oder Verschleppung von Schadorganismen die gegenseitige Unterrichtung der Mitgliedstaaten einschließlich der Mitteilung von Daten an die EG-Kommission zum Inhalt haben. Es sind dies insbesondere Artikel 15 Abs. 1 und 2 und Artikel 11 Abs. 6 der Pflanzenbeschaurichtlinie sowie die jeweiligen Artikel 19 Abs. 1 und 2 Satz 2 und Artikel 20 Abs. 3 Satz 2 der Zertifizierungsrichtlinien.

Absatz 1 ermächtigt die Behörden zur Datenweitergabe in den dort genannten Fällen. Diese Regelung ist insbesondere im Hinblick auf die Übermittlung personenbezogener Daten erforderlich. Im übrigen bleiben

das Bundesdatenschutzgesetz und die Datenschutzgesetze der Länder unberührt.

Die Zuständigkeit des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und mit der EG-Kommission zu verkehren, wird in Absatz 2 geregelt. Im Rahmen der Außenkompetenz des Bundes nach Artikel 32 GG soll der Bundesminister sowohl eine koordinierende Funktion wahrnehmen, indem er Informationen, die die zuständigen Landesministerien ihm zuleiten, an die Behörden anderer Mitgliedstaaten übermittelt, als auch als Adressat von Informationen aus anderen Mitgliedstaaten dienen, die wiederum an die zuständigen Landesbehörden weitergeleitet werden. Die Zuständigkeit der Länder zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes wird durch diese Regelung nicht berührt.

Durch die in Absatz 2 Satz 3 vorgesehene Möglichkeit, die Befugnis zum Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten auf die obersten Landesbehörden zu übertragen, soll im Einvernehmen mit den Ländern eine praxisgerechte Zusammenarbeit mit den Pflanzenbeschaubehörden der Mitgliedstaaten sichergestellt werden. Diesem Zweck dient auch die in Satz 4 vorgesehene Kompetenz der obersten Landesbehörden zur Übertragung der Befugnis auf andere Behörden. Die Befugnisse können ganz oder teilweise übertragen werden.

*Zu Nummer 14 (§ 43)*

Die vollzogene Änderungsvorschrift § 43 alt wird gestrichen. Aufgenommen wird statt dessen die Ermächtigung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Verwaltungsvorschriften sind beispielsweise erforderlich, um die Einzelheiten des Informationsaustausches zwischen den zuständigen Landesbehörden einerseits und dem Bund, den Pflanzenbeschaubehörden anderer Mitgliedstaaten sowie der Kommission der Europäischen Gemeinschaft andererseits zu regeln.

*Zu den Nummern 15 und 16 (§ 44 sowie § 45 alt)*

Die vollzogenen Aufhebungsvorschriften des § 44 Abs. 1 bis 3 sowie die gegenstandslos gewordene Berlin-Klausel des § 45 alt werden gestrichen.

*Zu Nummer 17 (§ 45 neu)*

Die Inkrafttretensvorschrift des bisherigen § 46 Abs. 1 rückt in der Paragraphenfolge auf. Der vollzogene Absatz 2 des bisherigen § 46 wird zur Straffung des Textes gestrichen.

### Zu Artikel 2 (Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes)

Die mit den Zertifizierungsrichtlinien verfolgten Ziele, für bestimmtes Vermehrungsmaterial von Gemüse, Obst und Zierpflanzen

- bis Anfang 1993 den Binnenmarkt zu verwirklichen,
- eine Erzeugung auf hohem Niveau hinsichtlich der Pflanzengesundheit und -qualität zu gewährleisten und
- eine ausreichende Versorgung des Marktes sicherzustellen,

machen zu ihrer Umsetzung in innerstaatliches Recht umfangreichere gesetzliche Regelungen erforderlich. Hierfür bietet sich — neben einer Änderung des Pflanzenschutzgesetzes — eine Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes an, das für den Verkehr mit Saatgut und dessen Erzeugung bereits ein differenziertes Regelungssystem enthält. So wird beispielsweise Saatgut von Gemüse schon vom derzeitigen Anwendungsbereich des Saatgutverkehrsgesetzes umfaßt.

Um die zuvor genannten Ziele zu erreichen, wird der Anwendungsbereich des Saatgutverkehrsgesetzes auf bestimmtes Vermehrungsmaterial ausgedehnt; zugleich werden die erforderlichen materiellen und formellen Regelungen in das Gesetz aufgenommen.

Hierzu bedarf es zunächst der Änderung des § 1 Abs. 1 (Nummer 1 Buchstabe a), der nunmehr bestimmtes Vermehrungsmaterial ausdrücklich in den gesetzlichen Anwendungsbereich einbezieht. Hervorzuheben sind weiter die Inverkehrbringensregelungen in § 3a (Nummer 4) sowie die Vorschriften über die Einfuhr in § 15a (Nummer 9). Dabei wird die Einfuhr ebenso wie in Artikel 1 Nr. 4 entsprechend dem herkömmlichen Sprachgebrauch — und damit in diesem Gesetz einheitlich — als Verbringen in das Inland verstanden. Den Erfordernissen des Binnenmarktes wird durch die Ausgestaltung der Regelungen über die Einfuhr insbesondere in § 15a Abs. 1 Satz 2 Rechnung getragen.

Die Einfügung eines Unterabschnitts 3a in Abschnitt 1 (Nummer 6) schafft in Verbindung mit der Neufassung des § 61 (Nummer 35) die erforderlichen Ermächtigungen, um die Anforderungen der Zertifizierungsrichtlinien an die Erzeugung, die Beschaffenheit und die Vermarktung von Vermehrungsmaterial in innerstaatliches Recht umzusetzen. Auch hier wird — wie in Artikel 1 für das Pflanzenschutzgesetz — der Weg über Verordnungsermächtigungen gewählt, um den weitgehend noch zu erlassenden gemeinschaftsrechtlichen Durchführungsbestimmungen sowie etwaigen Änderungen des Gemeinschaftsrechts, mit denen vor allem in den ersten Jahren nach der Vollendung des Binnenmarktes gerechnet werden muß, flexibel und schnell Rechnung tragen zu können.

Darüber hinaus werden die Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Saatgutverkehrsgesetzes über die Sortenordnung entsprechend den Vorgaben in den Zer-

tifizierungsrichtlinien angepaßt und dabei auf Vermehrungsmaterial ausgedehnt.

Der neue § 59a (Nummer 33) regelt die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der Informationsübermittlung.

Auch im Saatgutverkehrsgesetz wird der Begriff „Europäische Gemeinschaften“ aus den im Allgemeinen Teil unter I.3. aufgeführten Gründen jeweils durch den Begriff „Europäische Gemeinschaft“ ersetzt. Die zugleich vorgesehene Streichung der jeweiligen Worte „von Organen“ dient — ohne inhaltliche Änderung — der Textstraffung. Auf diese Änderungen wird in den Einzelbegründungen nicht mehr ausdrücklich hingewiesen.

#### Zu Nummer 1 (§ 1)

Mit der Änderung des § 1 Abs. 1 durch Buchstabe a wird der Anwendungsbereich des Saatgutverkehrsgesetzes ausdrücklich auf Vermehrungsmaterial der im Artenverzeichnis aufgeführten Arten erweitert und damit die Voraussetzung geschaffen, die Zertifizierungsrichtlinien im Saatgutverkehrsgesetz in innerstaatliches Recht umzusetzen. Da Saatgut und Vermehrungsmaterial in weiten Teilen unterschiedlicher Regelungen bedürfen, ist vorgesehen, das Artenverzeichnis zum Zwecke der eindeutigen Abgrenzung in einen Teil A für Saatgut und einen Teil B für Vermehrungsmaterial aufzuteilen.

Buchstabe b bringt Textstraffungen entsprechend der Änderung des § 1 Nr. 5 des Pflanzenschutzgesetzes durch Artikel 1 Nr. 1. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Mit Buchstabe c wird die Ermächtigung in § 1 Abs. 3 gestrichen. Sie ist entbehrlich, da die mit dem vorliegenden Gesetz vorgesehenen Änderungen diese Ermächtigung umfassend ersetzen.

#### Zu Nummer 2 (§ 2)

Die mit Buchstabe a vorgesehenen Änderungen in den Begriffsbestimmungen für „Saatgut“, „Kategorien“ und „Gemeinsame Sortenkataloge“ sowie die Definition des „Vermehrungsmaterials“ dienen zum einen der zweifelsfreien Abgrenzung insbesondere von Saatgut und Vermehrungsmaterial, zum anderen der Textstraffung. Dabei entspricht die Begriffsbestimmung von Vermehrungsmaterial weitgehend derjenigen des entsprechenden Begriffs im Sinne des § 2 Nr. 2 des Sortenschutzgesetzes, jedoch sind Abweichungen für Gemüsesaatgut auf Grund des engeren Geltungsbereichs der Richtlinie 92/33/EWG notwendig.

Im Hinblick auf die noch ausstehenden Durchführungsbestimmungen zu den Zertifizierungsrichtlinien, mit denen die Anforderungen an die Erzeugung und die Qualität des Vermehrungsmaterials festgelegt werden sollen (siehe insbesondere den jeweiligen Artikel 4 dieser Richtlinien), bedarf es der Aufnahme einer Ermächtigung, durch Verordnung auch für Vermehrungsmaterial bestimmte Kategorien festzusetzen (Buchstabe b).

**Zu Nummer 3 (§ 3)**

Die Änderung der Überschrift dient der Verdeutlichung, daß § 3 ausschließlich für Saatgut gilt; für Vermehrungsmaterial enthält der durch Nummer 4 eingefügte § 3a eine spezielle Regelung für das Inverkehrbringen.

**Zu Nummer 4 (§ 3a)**

Absatz 1 benennt die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit Vermehrungsmaterial zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr gebracht werden darf.

Für die Abgrenzung zwischen einem Inverkehrbringen zu gewerblichen und zu nicht gewerblichen Zwecken gilt dabei, wie schon für Saatgut, daß nur wenige Handlungen, z. B. Schenkungen oder gelegentliche Nachbarschaftshilfe, von dieser Regelung nicht erfaßt werden. Darüber hinausgehende Veräußerungen von Vermehrungsmaterial erfolgen in der Regel zu gewerblichen Zwecken, auch wenn keine gewerbliche Handelsstufe eingeschaltet wird.

Die in Absatz 1 festgelegten Voraussetzungen, unter denen Vermehrungsmaterial in den Verkehr gebracht werden darf, dienen insbesondere der Umsetzung folgender Richtlinienbestimmungen:

**§ 3a Abs. 1****Zertifizierungsrichtlinien**

Satz 1 Nr. 1 (anerkanntes Vermehrungsmaterial von Obst)

Artikel 11 Unterabsatz 1 Nr. ii der Richtlinie 92/34/EWG

Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a  
(Vermehrungsmaterial zugelassener oder nach dem Sortenschutzgesetz geschützter Obst- und Zierpflanzensorten)

Artikel 9 Abs. 1 und 2 erster Spiegelstrich der Richtlinie 91/682/EWG und Artikel 9 Abs. 1 und 2 Nr. i der Richtlinie 92/34/EWG

Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b  
(Vermehrungsmaterial von Obst und Zierpflanzen, das einer Sorte oder Pflanzengruppe zugehört, die bezeichnet und beschrieben ist)

Artikel 9 Abs. 1 und 2 zweiter Spiegelstrich der Richtlinie 91/682/EWG und Artikel 9 Abs. 1 und 2 Nr. ii der Richtlinie 92/34/EWG

Satz 1 Nr. 2 zweite Alternative (den festgesetzten Anforderungen entsprechendes Vermehrungsmaterial von Obst und Zierpflanzen)

Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie 91/682/EWG und Artikel 8 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 92/34/EWG

Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a  
(Vermehrungsmaterial zugelassener Gemüsesorten)

Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 92/33/EWG

Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b  
(Vermehrungsmaterial von in anderen Mitgliedstaaten eingetragenen Gemüsesorten)

Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 92/33/EWG

Satz 1 Nr. 3 zweite Alternative (den Anforderungen entsprechendes Vermehrungsmaterial von Gemüse)

Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie 92/33/EWG

Satz 3 zweite Alternative  
(entsprechende Geltung des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 für Vermehrungsmaterial)

Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie 91/682/EWG, Artikel 8 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a und b der Richtlinie 92/33/EWG und Artikel 8 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a und b der Richtlinie 92/34/EWG

Soweit Vermehrungsmaterial einer Sorte oder Pflanzengruppe zugehört, die vom Erzeuger oder von Dritten bezeichnet und beschrieben worden ist (Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b), dürfen der Bezeichnung Ausschließungsgründe im Sinne des § 35 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, 5 oder 6 nicht entgegenstehen. Denn ebenso wie Vermehrungsmaterial zugelassener Sorten wird auch dieses Vermehrungsmaterial mit einem Hinweis auf die Sorte oder Pflanzengruppe in den Verkehr gebracht, so daß es so bezeichnet sein muß, daß den Grundsätzen für die Bezeichnung von Sorten Rechnung getragen ist.

Für den Fall, daß es aus Gründen des Verbraucherschutzes unabweisbar notwendig wird, daß das Bundessortenamt von Bezeichnungen und Beschreibungen Kenntnis erlangt, sieht Absatz 2 Nr. 1 eine Ermächtigung vor, durch Verordnung vorzuschreiben, daß dem Bundessortenamt die Bezeichnungen

und Beschreibungen von Vermehrungsmaterial bestimmter Sorten oder Pflanzengruppen vorzulegen sind, bevor das Vermehrungsmaterial erstmals zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr gebracht wird.

Auch Absatz 2 Nr. 2 dient der Regelung des Bereichs „Bezeichnung und Beschreibung“ in Fällen, in denen Vermehrungsmaterial von Sorten oder Pflanzengruppen vom Erzeuger oder einem Dritten bezeichnet und beschrieben worden sind. Die Vorschrift eröffnet die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates in allgemeiner Weise die Anforderungen festzusetzen, denen die Beschreibungen für Vermehrungsmaterial von Sorten oder Pflanzengruppen genügen müssen.

Absatz 3 ermächtigt den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, zur Umsetzung

entsprechender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft sowie zur Vermeidung von Versorgungsengpässen durch Rechtsverordnung Ausnahmen von den Anforderungen für das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial nach Absatz 1 oder den auf Grund des Absatzes 2 erlassenen Rechtsverordnungen vorzusehen. Mit dieser Vorschrift wird insbesondere dem jeweiligen Artikel 13 der Zertifizierungsrichtlinien Rechnung getragen. Darüber hinaus können nach Absatz 3 Regelungen zur Erhaltung der Artenvielfalt, z. B. für den Streuobstanbau, getroffen werden. Insofern sehen sowohl Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/33/EWG für Gemüse als auch Artikel 8 Abs. 3 Buchstabe c der Richtlinie 92/34/EWG für Obst ausdrücklich Ausnahmen von den in den Richtlinien festgelegten Voraussetzungen und Anforderungen an das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial vor.

#### Zu Nummer 5 (§ 10 Abs. 2 Nr. 2)

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 wird verwiesen.

#### Zu Nummer 6 (Unterabschnitt 3a)

Der Unterabschnitt 3a enthält Vorschriften über die Anforderungen, denen Vermehrungsmaterial im allgemeinen (§ 14 a) und anerkennungsbedürftiges Vermehrungsmaterial von Obst im besonderen (§ 14 b) zu genügen hat. Die Umsetzung der Zertifizierungsrichtlinien in innerstaatliches Recht erfolgt dabei — abgesehen von § 14 b Abs. 1 — ausschließlich im Wege der Verordnungsermächtigung, weil insbesondere in diesem Bereich erforderliche Durchführungsbestimmungen der Europäischen Gemeinschaft noch ausstehen (siehe jeweils Artikel 4 der Zertifizierungsrichtlinien).

#### Zu § 14 a

Die hier aufgeführten Anforderungen an den Bestand der Anbau- und Vermehrungsfläche, die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial dienen der Umsetzung folgender, lediglich beispielhaft aufgelisteter Richtlinienbestimmungen:

| § 14 a                                                       | Zertifizierungsrichtlinien,<br>soweit nicht gesondert angegeben                                                                                                 |
|--------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Nr. 1 Buchstabe a (Zulassung von Betrieben)                  | Artikel 8 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1                                                                                                             |
| Nr. 1 Buchstabe b (Bescheinigungen)                          | Artikel 11 Unterabsatz 2 der Richtlinie 91/682/EWG, Artikel 11 Abs. 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 92/33/EWG, Artikel 11 Unterabsatz 1 der Richtlinie 92/34/EWG |
| Nr. 3 Buchstabe a (Bestand der Anbau- und Vermehrungsfläche) | Artikel 4 Nr. 1 der Richtlinie 91/682/EWG, Artikel 4 Nr. i und ii der Richtlinie 92/33/EWG, Artikel 4 Abs. 1 Nr. i und ii der Richtlinie 92/34/EWG              |
| Nr. 3 Buchstabe b (fachgerechte Erzeugung)                   | wie zu § 14 Nr. 3 Buchstabe a                                                                                                                                   |
| Nr. 3 Buchstabe c (Beschaffenheit)                           | wie zu § 14 Nr. 3 Buchstabe a                                                                                                                                   |
| Nr. 3 Buchstabe d (Veredelung)                               | Artikel 4 Nr. 2 der Richtlinie 91/682/EWG, Artikel 4 der Richtlinie 92/33/EWG, Artikel 4 Abs. 1 Nr. iii der Richtlinie 92/34/EWG                                |
| Nr. 4 Buchstabe a (Untersuchungen)                           | Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 20 Abs. 1 und 2                                                                                                                    |
| Nr. 4 Buchstabe b und c (Prüfungen und Prüfverfahren)        | Artikel 10 Abs. 3, Artikel 17 und 18                                                                                                                            |
| Nr. 4 Buchstabe d (Bescheinigungen)                          | wie zu § 14 a Nr. 1 Buchstabe b                                                                                                                                 |
| Nr. 4 Buchstabe e (Aufbewahrung von Bescheinigungen)         | Artikel 10 Abs. 2                                                                                                                                               |
| Nr. 4 Buchstabe f (Zulassung von Betrieben)                  | Artikel 6 Abs. 1 und 3                                                                                                                                          |
| Nr. 4 Buchstabe f (Ruhen der Zulassung, Beschränkungen)      | Artikel 19 Abs. 2                                                                                                                                               |
| Nr. 4 Buchstabe g (Zulassung von Untersuchungseinrichtungen) | Artikel 6 Abs. 2 und 3                                                                                                                                          |

Die in vorstehender Gegenüberstellung nicht aufgeführte Nummer 2 erlaubt, das Inverkehrbringen bestimmten Vermehrungsmaterials von einer Anerkennung oder einer Sortenzulassung abhängig zu machen, um künftigen gemeinschaftsrechtlichen Durchführungsbestimmungen, soweit sie entsprechende Anforderungen festlegen, ohne erneute Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes Rechnung tragen zu können.

Die in § 14 a aufgenommenen Ermächtigungen ermöglichen zugleich, die in den Zertifizierungsrichtlinien vorgesehenen Ausnahmen für Kleinerzeuger oder den örtlichen Warenverkehr in innerstaatliches Recht umzusetzen. Ausnahmen sind beispielsweise bei der Begleitung von Vermehrungsmaterial durch bestimmte Bescheinigungen (siehe den jeweiligen Artikel 12 Unterabsatz 1 erster Spiegelstrich der Zertifizierungsrichtlinien) oder bei bestimmten Untersuchungen und Prüfungen (siehe die jeweiligen Artikel 5 Abs. 2 Unterabsatz 3 und Artikel 12 Unterabsatz 1 zweiter Spiegelstrich der Zertifizierungsrichtlinien) vorgesehen.

#### Zu § 14 b

Absatz 1 regelt die Anerkennung von Vermehrungsmaterial von Obst in Anlehnung an die bestehenden Vorschriften für die Anerkennung von Saatgut. Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a geht allerdings insoweit über die Saatgut betreffenden Bestimmungen hinaus, als er die Anerkennung auch solcher Sorten vorsieht, die auf Grund des Sortenschutzgesetzes geschützt sind. Dies trägt der Regelung des Artikels 8 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 9 Abs. 2 Nr. i der Richtlinie 92/34/EWG Rechnung, die die Zertifizierung bestimmten Vermehrungsmaterials von Obst auch dann erlaubt, wenn das Vermehrungsmaterial durch die Bestimmungen des Sortenschutzgesetzes geschützt ist.

Absatz 2 ermächtigt zum Erlass der erforderlichen Verfahrensvorschriften sowie zur Regelung der Nachprüfung.

Im Vorgriff auf eventuelle zukünftige Änderungen des Gemeinschaftsrechts wird in Absatz 3 eine Ermächtigung aufgenommen, durch Verordnung von den Voraussetzungen für die Anerkennung von Vermehrungsmaterial von Obst nach Absatz 1 abzusehen.

Für den Ausgleich von Vermögensnachteilen in Fällen, in denen die Anerkennung von Vermehrungsmaterial von Obst auf Grund einer Nachprüfung zurückgenommen wird, gilt nach Absatz 4 der § 9 Abs. 2 entsprechend. Ebenso wie bei Saatgut wird die Entscheidung über die Anerkennung getroffen, obwohl die Feststellung darüber, ob das Vermehrungsmaterial die festgesetzten Anforderungen erfüllt, regelmäßig eine nachgehende Prüfung — im allgemeinen durch Anbau — erforderlich macht. Es ist deshalb auch in diesen Fällen sachgerecht und geboten, den Antragsteller das wirtschaftliche Risiko des Verfahrens tragen zu lassen und die Anwendung der Vorschriften des allgemeinen Verwaltungsrechts über den Vertrauensschutz bei der Rücknahme rechtswid-

riger Verwaltungsakte — § 48 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie die entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder — auszuschließen.

#### Zu Nummer 7 (Überschrift des Unterabschnitts 4)

Die Überschrift wird ergänzt, um den Anwendungsbereich des Unterabschnitts 4 umfassend zu umschreiben; denn mit dem durch Nummer 13 eingefügten § 19a wird eine Regelung in das Saatgutverkehrsgesetz aufgenommen, nach der bestimmte Anforderungen an dasjenige Vermehrungsmaterial gestellt werden können, das in Gebiete außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes ausgeführt werden soll.

#### Zu Nummer 8 (§ 15)

Mit der Neufassung der Überschrift wird klargestellt, daß sich die Einfuhrvorschrift des § 15 lediglich auf Saatgut bezieht. Die Einfuhr von Vermehrungsmaterial regelt der durch Nummer 9 eingefügte § 15a.

#### Zu Nummer 9 (§ 15a)

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen, unter denen Vermehrungsmaterial eingeführt werden darf. Dabei wird der Begriff der Einfuhr entsprechend dem herkömmlichen Sprachgebrauch als jedwedes Verbringen in das Inland verstanden. Diese herkömmliche Begrifflichkeit wird beibehalten, um sowohl in dem durch Artikel 1 geänderten Pflanzenschutzgesetz als auch in dem durch Artikel 2 geänderten Saatgutverkehrsgesetz über einen einheitlichen Einfuhrbegriff zu verfügen. Das Ziel, den Binnenmarkt als einen Raum ohne Binnengrenzen für den innergemeinschaftlichen Verkehr mit Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen zu verwirklichen, wird deshalb über die konkrete Fassung des § 15a Abs. 1 erreicht: Satz 1 Nr. 2 stellt klar, daß jegliches Vermehrungsmaterial, das im Inland verkehrsfähig ist, auch eingeführt werden darf, während Satz 2 die Einfuhr von Vermehrungsmaterial erlaubt, das den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft konform in einem Mitgliedstaat in den Verkehr gebracht werden kann.

Absatz 2 enthält in den Nummern 1 und 2 die erforderlichen Ermächtigungen, um die Durchführung der Einfuhr von Vermehrungsmaterial, insbesondere aus Staaten, die nicht Mitgliedstaaten sind, regeln zu können und um die Überwachung der Einhaltung der nach Absatz 1 vorgesehenen Anforderungen zu ermöglichen. Zu diesem Zweck kann die Einfuhr von Vermehrungsmaterial beispielsweise von einer Gleichstellungsfeststellung, von der Begleitung durch bestimmte Bescheinigungen oder von bestimmten Nachweisen abhängig gemacht werden. Zugleich trägt die Vorschrift dem jeweiligen Artikel 16 der Zertifizierungsrichtlinien Rechnung.

Absatz 2 Nr. 3 ermächtigt den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, zur Umsetzung entsprechender Rechtsakte der Europäischen

Gemeinschaft sowie zur Vermeidung von Versorgungsengpässen Ausnahmen von den Anforderungen für die Einfuhr von Vermehrungsmaterial nach Absatz 1 vorzusehen.

#### *Zu Nummer 10 (§ 16)*

Die Neufassung des § 16 und die damit verbundenen Ergänzungen um Gleichstellungsregelungen für Vermehrungsmaterial dienen — zusätzlich zur Aufrechterhaltung bestehender Handelsströme und zur Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung — der Umsetzung des jeweiligen Artikels 16 der Zertifizierungsrichtlinien. Absatz 1 Satz 2 ist offen gefaßt, weil Gleichstellungsentscheidungen der Europäischen Gemeinschaft für Vermehrungsmaterial, die nach den Verfahren des jeweiligen Artikels 21 der Zertifizierungsrichtlinien zu treffen sind, bisher noch ausstehen.

Mit der Verordnungsermächtigung in Absatz 2 wird dem jeweiligen Artikel 16 Abs. 2 Unterabsatz 1 und 2 der Zertifizierungsrichtlinien Rechnung getragen.

#### *Zu Nummer 11 (§ 18)*

Die Neufassung des Absatzes 1 erstreckt die bisher für Saatgut geltende Ausnahmeregelung auf Vermehrungsmaterial. Auch in bezug auf dieses Material sollen die sogenannten „Traktatländereien“ von den Einfuhrregelungen dieses Gesetzes freigestellt werden. Die Einfügung der Worte „oder zum Anpflanzen“ berücksichtigt zudem, daß die dort geregelte Ausnahme auch auf Pflanzgut von Kartoffel und Rebe im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und c anzuwenden ist (Buchstabe a).

Die Anfügung des Absatzes 3 dient ebenfalls dem Ziel, Ausnahmenvorschriften für die Einfuhr von Saatgut auf Vermehrungsmaterial auszudehnen (Buchstabe b).

#### *Zu Nummer 12 (§ 19)*

Mit den Änderungen in § 19 werden die Vorschriften zur Überwachung der Einfuhr einschließlich derjenigen über die damit verbundenen behördlichen Befugnisse auf Vermehrungsmaterial erstreckt und der durch Nummer 1 Buchstabe a in § 1 Abs. 1 vorgesehene Erweiterung des Anwendungsbereichs des Saatgutverkehrsgesetzes angepaßt. Ferner werden die bisherigen Sätze 3 und 4 in Absatz 1 infolge des Wegfalls des Hamburger Freihafenamtes zum 1. Januar 1993 gestrichen. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 9 — Streichung der Sätze 2 und 3 in § 35 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes — wird verwiesen. Zu den in Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 angesprochenen Verwaltungsbehörden gehören neben den für die Überwachung des Verkehrs mit Saatgut und Vermehrungsmaterial im Inland nach Landesrecht zuständigen auch die in den Sätzen 1 und 2 genannten Behörden.

In Absatz 2 wird eine Bestimmung aufgenommen, die den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ermächtigt, durch Rechtsverordnung Verfahrensvorschriften für die Überwachung der Einfuhr von Saatgut und Vermehrungsmaterial zu erlassen. Diese Ermächtigung ermöglicht, die Einzelheiten der Einfuhrüberwachung durch das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft nach Absatz 1 Satz 1 und 3 zu regeln. Die bisher schon für den Bundesminister der Finanzen bestehende Ermächtigung, durch Rechtsverordnung Vorschriften über das Verfahren der Überwachung zu erlassen, werden redaktionell der neu aufgenommenen Ermächtigung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten angepaßt und dieser gegenüber abgegrenzt.

#### *Zu Nummer 13 (§ 19 a)*

Durch die Aufnahme dieser Ermächtigung wird dem jeweiligen Artikel 2 der Zertifizierungsrichtlinien Rechnung getragen, wonach Vermehrungsmaterial, das für die Ausfuhr aus dem Gebiet der Europäischen Gemeinschaft bestimmt ist, als solches zu kennzeichnen und von anderem Vermehrungsmaterial getrennt zu halten ist. Die vorgesehene Regelung ist als Verordnungsermächtigung konzipiert, da die entsprechenden Durchführungsbestimmungen der Europäischen Gemeinschaft derzeit noch ausstehen.

#### *Zu Nummer 14 (§ 20)*

Mit der Änderung des § 20 werden die Vorschriften über die Angabe der Sortenbezeichnung beim Inverkehrbringen von Saatgut auf Vermehrungsmaterial ausgedehnt, soweit es einer Sorte zugehört, die zugelassen, nach dem Sortenschutzgesetz geschützt oder in einem der Sortenliste entsprechenden Verzeichnis eines anderen Mitgliedstaates eingetragen ist. Damit wird beispielsweise dem jeweiligen Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinien 91/682/EWG und 92/34/EWG Rechnung getragen. Zugleich wird durch die Verpflichtung zu leicht erkennbaren und deutlich lesbaren Sortenangaben der erforderliche Schutz des Verbrauchers beim Inverkehrbringen auch von Vermehrungsmaterial sichergestellt. Für Vermehrungsmaterial, das einer Sorte oder Pflanzengruppe zugehört, die vom Erzeuger oder von Dritten bezeichnet und beschrieben worden ist, kann die Angabe der Sorte oder Pflanzengruppe durch eine Verordnung nach dem durch Nummer 17 eingefügten § 22a vorgeschrieben werden.

#### *Zu den Nummern 15 und 16 (Überschriften der §§ 21 und 22)*

Durch die Neufassung der Überschriften wird klargestellt, daß die §§ 21 und 22 ausschließlich auf Saatgut anzuwenden sind. Der durch Nummer 17 eingefügte § 22a enthält für Vermehrungsmaterial eine eigene Verpackungs- und Kennzeichnungsregelung.

*Zu Nummer 17 (§ 22a)*

Im Hinblick auf die Kennzeichnung, Verpackung und Plombierung beim Verkehr mit Vermehrungsmaterial verweisen die Zertifizierungsrichtlinien in Artikel 11 Unterabsatz 3 und Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 91/682/EWG, Artikel 11 Abs. 1 Unterabsatz 2 und Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/33/EWG sowie Artikel 11 Unterabsatz 2 und Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/34/EWG weitgehend auf noch zu erlassende Durchführungsbestimmungen. Zudem bedarf es in Anbetracht der unterschiedlichen Beschaffenheit von Vermehrungsmaterial einerseits sowie neuerer technischer Entwicklungen in der Praxis andererseits differenzierter Kennzeichnungs- und Verpackungsregelungen. Vor diesem Hintergrund wird der flexiblere Weg über eine Verordnungsermächtigung gewählt, um die entsprechenden Bestimmungen der Richtlinien umzusetzen. Dabei lehnt sich die Vorschrift an die Regelungen für die Verpackung und Kennzeichnung von Saatgut an.

Nummer 5 erlaubt der nach Landesrecht zuständigen Behörde, in den dort genannten Fällen zu ihrer Entlastung auch Personen zu beauftragen, die nicht dieser Behörde angehören.

*Zu Nummer 18 (§ 23)*

Die Änderungen enthalten die aus Verbraucherschutzgründen erforderliche Anpassung der Vorschriften über das Verbot irreführender Bezeichnungen, Angaben oder Aufmachungen an den um das Vermehrungsmaterial erweiterten Anwendungsbeereich des Saatgutverkehrsgesetzes.

*Zu Nummer 19 (§ 24)*

Auch die Neufassung des Absatzes 1 (Buchstabe a) erstreckt die bisherigen, für Saatgut geltenden Regelungen — hier die zur Gewährleistung — auf Vermehrungsmaterial. Dabei bedarf es insoweit einer Einschränkung der gesetzlichen Fiktion einer Zusage nach Satz 1, als bestimmtes Vermehrungsmaterial auch dann verkehrsfähig ist, wenn es keiner Sorte zugehört. Vorschriften über die Verkehrsfähigkeit entsprechenden Vermehrungsmaterials finden sich in dem durch Nummer 4 aufgenommenen § 3a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 4 in Verbindung mit § 15a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Nr. 3 sowie in § 3a Abs. 3. Der Satz 2 wird aufgenommen, weil derzeit in den Einzelheiten nicht absehbar ist, welche Anforderungen an Vermehrungsmaterial in Verordnungen, die insbesondere auf den durch Nummer 6 eingefügten § 14a Satz 1 Nr. 3 Buchstabe c und d zu stützen wären, festgesetzt werden; denn die hierfür erforderlichen Durchführungsbestimmungen der Europäischen Gemeinschaft stehen noch aus (siehe den jeweiligen Artikel 8 in Verbindung mit Artikel 4 der Zertifizierungsrichtlinien). Erst wenn die in den Verordnungen zu regelnden Anforderungen an Vermehrungsmaterial feststehen, wird die Entscheidung darüber, inwieweit sie als „zugesichert“ gelten sollen, getroffen werden können.

Buchstabe b stellt Saatgut und Vermehrungsmaterial hinsichtlich der von § 477 Abs. 1 Satz 1 BGB abweichenden Verjährungsfristen nach § 24 Abs. 3 grundsätzlich gleich. Zum Schutz des Verbrauchers wird die Frist bei Vermehrungsmaterial von Kern- und Steinobst in bezug auf die Sortenechtheit jedoch auf drei Jahre ausgedehnt, da regelmäßig erst nach diesem Zeitraum zuverlässig festgestellt werden kann, ob das Vermehrungsmaterial sortenecht ist.

*Zu Nummer 20 (§ 25)*

Die Änderung dient dazu, dem Umsetzungsbedarf auf Grund der Zertifizierungsrichtlinien einschließlich der noch zu erlassenden und in ihrem Umfang derzeit noch nicht absehbaren Durchführungsbestimmungen durch Rechtsverordnung entsprechen zu können.

*Zu Nummer 21 (§ 27)*

Durch die Änderung des § 27 werden die umfangreichen Aufzeichnungspflichten, die in den jeweiligen Artikeln 5 Abs. 2 Unterabsatz 1 vierter Spiegelstrich und den jeweiligen Artikeln 10 Abs. 2 der Zertifizierungsrichtlinien normiert sind, in innerstaatliches Recht umgesetzt. Zugleich wird der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ermächtigt, das Nähere über die Aufzeichnungen und ihre Aufbewahrung zu regeln. Dabei wird die bisher in § 27 Satz 2 enthaltene Ermächtigung für Saatgut aus redaktionellen Gründen mit derjenigen für Vermehrungsmaterial im neuen Absatz 3 zusammengefaßt.

*Zu Nummer 22 (§ 28)*

Die Neufassung dieser Vorschrift trägt dem erweiterten Anwendungsbereich des Saatgutverkehrsgesetzes Rechnung (siehe die allgemeine Begründung zu Artikel 2 und die Ausführungen zu Nummer 1 Buchstabe a — § 1 Abs. 1). Neben der Saatgutverkehrskontrolle im Sinne des bisherigen § 28 obliegt den Ländern danach auch die Überwachung des Verkehrs mit Vermehrungsmaterial. Ihnen ist es dabei nach Artikel 84 Abs. 1 GG überlassen, welchen Behörden sie im einzelnen die ihnen zufallenden Aufgaben übertragen. Soweit das Saatgutverkehrsgesetz Aufgaben bestimmten Behörden ausdrücklich zuweist, zum Beispiel dem Bundessortenamt, gehen die entsprechenden Regelungen vor.

*Zu Nummer 23 (§ 30)*

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs des Saatgutverkehrsgesetzes auf Vermehrungsmaterial der im vorgesehenen Teil B des Artenverzeichnisses aufgeführten Arten — siehe die Begründung zu Nummer 1 — hat zur Folge, daß die Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Saatgutverkehrsgesetzes nunmehr grundsätzlich auch auf Vermehrungsmaterial von Gemüse, Obst und Zierpflanzen anwendbar sind. Damit wird den Zertifizierungsrichtlinien Rech-



nung getragen, die entweder das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von einer Sortenzulassung abhängig machen (so in der Regel für Vermehrungsmaterial von Gemüse nach Artikel 9 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 92/33/EWG) oder zumindest die Möglichkeit einer amtlichen Sortenzulassung vorsehen (für Vermehrungsmaterial von Obst nach Artikel 9 Abs. 1 und 2 Nr. i der Richtlinie 92/34/EWG, für Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen nach Artikel 9 Abs. 1 und 2 erster Spiegelstrich der Richtlinie 91/682/EWG). Allerdings bedarf es bei Obst und Zierpflanzen wegen der von Gegend zu Gegend auf Grund der kulturellen Besonderheiten unterschiedlichen zahlreichen Spezialsorten ebenso wie bei Gemüse regelmäßig nicht des landeskulturellen Wertes einer Sorte, um die Sortenzulassung erteilen zu können; Buchstabe a stellt dies klar.

Im Hinblick auf die verschiedenen, noch zu erlassenden Durchführungsbestimmungen, insbesondere die noch festzulegenden qualitativen Anforderungen an Vermehrungsmaterial, eröffnet die geänderte Ermächtigung in Absatz 3 (Buchstabe b) die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung zusätzliche Voraussetzungen für eine Sortenzulassung vorzuschreiben. Die Verordnungsermächtigung soll eine erneute Gesetzesänderung erübrigen, falls Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft bestimmte, über die bisherigen Vorschriften des Saatgutverkehrsgesetzes hinausgehende Anforderungen an die Zulassung von Sorten von Obst und Zierpflanzen, vor allem hinsichtlich der zu prüfenden Merkmale, erforderlich machen sollten.

#### Zu Nummer 24 (§ 35)

Die Änderung dient der Textstraffung. Auf die allgemeine Begründung zu Artikel 2 wird verwiesen.

#### Zu Nummer 25 (§ 36)

Auch die Vorschriften über die Dauer der Sortenzulassung sind der Erweiterung des Anwendungsbereichs des Saatgutverkehrsgesetzes anzupassen; dabei wird den Besonderheiten des Obstbaus in der Weise Rechnung getragen, daß Sortenzulassungen bei Obst — wie bisher schon bei der ebenfalls als Dauerkultur angebauten Rebe — bis zum Ende des zwanzigsten auf die Zulassung folgenden Kalenderjahres gelten (Buchstabe a). Zudem wird die Möglichkeit vorgesehen, für Vermehrungsmaterial einer Sorte, deren Zulassung endet, Auslaufristen festzusetzen, damit beispielsweise bestehende Verträge über die Vermehrung einer zu löschenden Sorte abgewickelt werden können (Buchstabe b).

Die Ermächtigung im neuen Absatz 4 dient ebenfalls dem Ziel, nicht auszuschließenden Änderungen des Gemeinschaftsrechts oder eventuellen zukünftigen Durchführungsbestimmungen — hier zur Dauer der Sortenzulassung bei Rebe und Obst — schneller und in einfacherem Verfahren Rechnung zu tragen (Buchstabe c).

#### Zu Nummer 26 (§ 42)

Die Änderung in Absatz 5 Satz 1 paßt die Vorschrift im Interesse der Züchter dem erweiterten Geltungsbereich des Saatgutverkehrsgesetzes an, hier den Regelungen über den Zeitvorrang der Anmeldung des Warenzeichens als Zeitvorrang für die Sortenbezeichnung.

#### Zu den Nummern 27 bis 29 (§§ 44, 45, 47 und 52)

Die §§ 44, 45, 47 und 52, die Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren vor dem Bundessortenamt enthalten, werden ebenfalls dem erweiterten Anwendungsbereich des Saatgutverkehrsgesetzes angepaßt und auf Vermehrungsmaterial erstreckt, um den sich aus den Zertifizierungsrichtlinien ergebenden Notwendigkeiten in bezug auf eine amtliche Sortenzulassung für Vermehrungsmaterial von Gemüse, Obst und Zierpflanzen einschließlich der Prüfung auf Sortenechtheit entsprechen zu können.

#### Zu Nummer 30 (§ 55)

Mit der Änderung des Absatzes 1 wird die Aufgabe des Bundessortenamtes zur Bekanntmachung bestimmter, in anderen Mitgliedstaaten eingetragener Sorten infolge des erweiterten Anwendungsbereichs des Saatgutverkehrsgesetzes auf Vermehrungsmaterial ausgedehnt. So ist in Artikel 9 Abs. 4 der Richtlinie 92/33/EWG die Eintragung in den „Gemeinsamen Sortenkatalog für Gemüsearten“ auch für Sorten derjenigen Arten vorgesehen, die bisher nicht in den Regelungsbereich der Richtlinie 70/458/EWG des Rates vom 29. September 1970 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut (ABl. EG Nr. L 225 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 90/654/EWG des Rates vom 17. Dezember 1990 (ABl. EG Nr. L 353 S. 48), fallen. Ferner kann nach Artikel 9 Abs. 6 dritter Spiegelstrich der Richtlinie 92/34/EWG die Erstellung eines gemeinsamen Sortenverzeichnisses für Vermehrungsmaterial von Obstarten beschlossen werden (Buchstabe a Doppelbuchstabe bb).

Die Ergänzung des Absatzes 2 steht im Zusammenhang mit den Anerkennungsvorschriften des durch Nummer 6 eingefügten § 14b über die Anerkennung von Vermehrungsmaterial von Obst; das vereinfachte Verfahren für die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit der Sorten, die in einem der Sortenliste entsprechenden Verzeichnis eines anderen Mitgliedstaates eingetragen sind, soll zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Pflanzguterzeuger auch auf Vermehrungsmaterial von Obstsorten Anwendung finden (Buchstabe b).

#### Zu Nummer 31 (§ 56)

Durch die Neufassung des Absatzes 1 Satz 2 (Buchstabe a) erhält das Bundessortenamt die Möglichkeit, auch solche Beschreibungen in die Beschreibende Sortenliste aufzunehmen, die nach dem durch Num-

mer 4 eingefügten § 3 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b Voraussetzung dafür sind, daß bestimmtes Vermehrungsmaterial in den Verkehr gebracht werden darf. An der Aufnahme auch dieser Beschreibungen in die Beschreibende Sortenliste besteht ein erhebliches Verbraucherinteresse. Voraussetzung für die Aufnahme in die Liste wird allerdings — wie schon bisher in den Fällen des § 56 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 (alt) für zugelassene Sorten von Saatgut — sein, daß das Bundessortenamt über die erforderlichen Sorteninformationen verfügt.

Absatz 2 wird neugefaßt (Buchstabe b), um klarzustellen, daß es sich hier um Beschreibungen der nach Absatz 1 zu veröffentlichenden Sorten handelt, nicht jedoch um Beschreibungen nach dem durch Nummer 4 eingefügten § 3 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b; inhaltliche Änderungen sind mit der Neufassung nicht verbunden.

#### *Zu Nummer 32 (Überschrift des Abschnitts 4)*

In die Überschrift wird die „Übermittlung von Daten“ aufgenommen, um den Anwendungsbereich der Regelungen des Abschnitts 4, der durch entsprechende Bestimmungen in dem durch Nummer 33 eingefügten § 59a ergänzt wird, umfassend zu umschreiben.

#### *Zu Nummer 33 (§ 59a)*

Die Vorschrift entspricht weitgehend der durch Artikel 1 Nr. 13 als neuer § 38a für das Pflanzenschutzgesetz vorgesehenen Regelung. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 13 sowie auf die allgemeine Begründung zu Artikel 2 wird verwiesen.

#### *Zu Nummer 34 (§ 60)*

Die Bußgeldvorschrift wird an die materiellen und formellen Änderungen in den übrigen Vorschriften des Gesetzes angepaßt. Dabei werden im wesentlichen diejenigen Ordnungswidrigkeitentatbestände, die Saatgut betreffen, auf Vermehrungsmaterial erstreckt, oder es werden dem Saatgutbereich vergleichbare Tatbestände geschaffen.

#### *Zu Nummer 35 (§ 61)*

Die Neufassung des § 61 erstreckt mit der Hinzufügung der Worte „oder Vermehrungsmaterial“ die bisher schon für Saatgut geltende Bestimmung über

die Durchführung von Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft auf Vermehrungsmaterial. Danach können Rechtsverordnungen nach den Abschnitten 1 und 2 auch zum Zwecke der Umsetzung von EG-Rechtsakten über den Verkehr mit Vermehrungsmaterial erlassen werden, ohne daß dies in den einzelnen Ermächtigungen ausdrücklich erwähnt wird. Solche sich auf Vermehrungsmaterial beziehenden Verordnungsermächtigungen finden sich beispielsweise in den neuen Bestimmungen des § 2 Abs. 2 (Nummer 2 Buchstabe b), § 14a (Nummer 6), § 15a Abs. 2 (Nummer 9), § 22a (Nummer 17), § 27 Abs. 3 (Nummer 21 Buchstabe b) und § 30 Abs. 3 (Nummer 23 Buchstabe b).

#### *Zu Nummer 36 (§ 62)*

Die Übergangsvorschrift im neuen § 62 Abs. 2 dient der Umsetzung des jeweiligen Artikels 9 Abs. 3 der Richtlinien 92/33/EWG und 92/34/EWG.

#### *Zu Nummer 37 (§ 62a)*

Die Ermächtigung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen, wird eingefügt, um beispielsweise Einzelheiten des Informationsaustausches zwischen den zuständigen Landesbehörden einerseits und dem Bund, den Behörden anderer Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft andererseits regeln zu können.

#### *Zu Artikel 3 (Neubekanntmachungserlaubnis)*

Die umfangreichen Änderungen des Saatgutverkehrsgesetzes durch Artikel 14 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1367) und das vorliegende Gesetz lassen es zweckmäßig erscheinen, eine Neubekanntmachung durch den zuständigen Bundesminister vorzusehen.

#### *Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)*

Wegen der besonderen Dringlichkeit der Umsetzung der Pflanzenbeschaurichtlinie und der Zertifizierungsrichtlinien soll das Gesetz möglichst bald in Kraft treten.

## Stellungnahme des Bundesrates

### 1. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat stellt fest, daß der Gesetzentwurf nach Angaben der Bundesregierung zu erheblichen Mehrkosten bei den Ländern führt, die derzeit — so die Bundesregierung — nicht quantifizierbar sind (vgl. Teil A. IV letzter und vorletzter Absatz der Begründung des Regierungsentwurfs).

Die Bundesregierung wird gebeten, die Höhe der bei den Ländern entstehenden Mehrkosten im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu ermitteln und dem Bundesrat so rechtzeitig mitzuteilen, daß der Bundesrat das Gesetz im zweiten Durchgang u. a. auch auf seine Finanzierbarkeit überprüfen kann.

### 2. Zum Saatgutverkehrsgesetz

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Zuge der Errichtung des Gemeinschaftlichen Marktes auch im Saatgutverkehrsgesetz die nötigen — in den EG-Saatgutrichtlinien bereits enthaltenen — Vorschriften zur Erzeugung und Anerkennung von Z-2-Saatgut zu erarbeiten.

Die in § 5 Abs. 1 Nr. 3 enthaltene Ermächtigung deckt derzeit noch nicht die Möglichkeit ab, daß Z-2-Saatgut auch direkt aus anerkanntem Vorstufensaatzgut oder Basissaatzgut erwachsen sein darf.

Um Wettbewerbsnachteile für die deutschen Pflanzenzüchter und die deutsche Saatgutwirtschaft auszuschließen und die gleichen Rahmenbedingungen wie in anderen EG-Mitgliedstaaten zu gewähren, erscheint hier eine umfassendere, dem EG-Recht konforme Regelung erforderlich.

### 3. Zu Artikel 2 Nr. 15 (§ 21 Saatgutverkehrsgesetz)

In Artikel 1 ist Nummer 15 wie folgt zu fassen:

„15. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des § 21 wird wie folgt gefaßt:  
„... wie wie Vorlage ...“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ist Vermehrungsmaterial gentechnologisch verändert worden, ist dieses zusätzlich anzugeben.“

### Begründung

Aus Gründen des Verbraucherschutzes und zur Überwachung nach dem Gentechnikrecht wird diese Ergänzung für erforderlich gehalten.

### 4. Zu Artikel 2 Nr. 34 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa (§ 60 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Saatgutverkehrsgesetz)

In Artikel 2 Nr. 34 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa ist § 60 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a wie folgt zu fassen:

„a) mit einer Genehmigung nach § 3 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 3 a Abs. 1 Satz 3, nach § 6, auch in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 3, oder nach § 18 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 18 Abs. 3,“.

### Begründung

Die Umformulierung des § 60 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a, die mit dem Vorschlag der Bundesregierung inhaltsgleich ist, führt zu einer Vereinfachung und damit zu einer besseren Verständlichkeit der Vorschrift.

### 5. Zu Artikel 2 Nr. 34 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd (§ 60 Abs. 1 Nr. 4 Saatgutverkehrsgesetz)

Artikel 2 Nr. 34 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd ist wie folgt zu fassen:

„dd) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 8, § 12 Abs. 2, 3 oder 4 Nr. 1“ durch die Angabe „§§ 8, 12 Abs. 2, 3 oder 4 Nr. 1“ und die Angabe „§ 27 Satz 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 27 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.“

### Begründung

Angleichung der Zitierweise in § 60 Abs. 1 Nr. 4 an die des § 60 Abs. 1 Nr. 3.

## Anlage 3

**Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates****I. Zur Stellungnahme des Bundesrates unmittelbar****Zu Nummer 1 (Zum Gesetzentwurf allgemein)**

Die im Gesetzentwurf genannten Mehrkosten für die Länder beruhen auf einer Umfrage der Bundesregierung bei den Ländern. Da zwischenzeitlich weitere Durchführungsbestimmungen von der EG-Kommission vorgelegt worden sind, lassen sich die Mehrkosten genauer ermitteln. Die Bundesregierung wird daher umgehend die Länder erneut bitten, ihre bisherige Kostenschätzung zu aktualisieren und wird das Ergebnis dem Bundesrat ehestmöglich zuleiten.

Soweit den Vorschlägen des Bundesrates zugestimmt wird, ergeben sich aus den Änderungen keine zusätzlichen Kosten und damit keine preislichen Auswirkungen, weil es sich lediglich um nicht kostenrelevante oder redaktionelle Änderungen handelt.

**Zu Nummer 2 (Zum Saatgutverkehrsgesetz)**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu und schlägt demgemäß folgende Ergänzung des Gesetzentwurfs vor:

Artikel 2 (Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes) ist wie folgt zu ändern:

**1. Nummer 2 Buchstabe a ist wie folgt zu ändern:****a) Doppelbuchstabe dd ist wie folgt zu fassen:**

„dd) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Zertifiziertes Saatgut: Saatgut, das

a) unmittelbar aus Basissaatgut, anerkanntem Vorstufensaatgut oder im Falle des § 5 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a aus Zertifiziertem Saatgut erwachsen ist und als Zertifiziertes Saatgut anerkannt oder

b) im Falle des § 5 Abs. 1 Nr. 3 unmittelbar aus Zertifiziertem Saatgut, Basissaatgut oder anerkanntem Vorstufensaatgut erwachsen und als Zertifiziertes Saatgut oder Zertifiziertes Saatgut zweiter Generation anerkannt

ist;“.

b) Die bisherigen Doppelbuchstaben dd und ee werden die Doppelbuchstaben ee und ff.

**2. Nach Nummer 4 ist folgende Nummer anzufügen:**

„4a. § 5 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. soweit es zur Sicherstellung der Saatgutversorgung in einem Mitgliedstaat erforderlich ist, Arten zu bezeichnen, bei denen Zertifiziertes Saatgut als Zertifiziertes Saatgut oder Zertifiziertes Saatgut zweiter Generation unmittelbar erwachsen sein darf

a) aus Zertifiziertem Saatgut, das unmittelbar aus Basissaatgut oder anerkanntem Vorstufensaatgut erwachsen ist,

b) aus Basissaatgut oder anerkanntem Vorstufensaatgut;“.

**Zu Nummer 3 [Zu Artikel 2 Nr. 15 (§ 21 Saatgutverkehrsgesetz)]**

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag aus folgenden Gründen:

Zum einen ist sie der Auffassung, daß es für die vorgeschlagene Kennzeichnungsregelung keiner unmittelbar geltenden Vorschrift im Saatgutverkehrsgesetz selbst bedarf, daß vielmehr eine derartige Regelung, wenn überhaupt, aus systematischen Gründen durch Rechtsverordnung getroffen werden könnte, und zwar entweder gestützt auf den neuen § 22a des Saatgutverkehrsgesetzes, der zur abschließenden Kennzeichnung von Vermehrungsmaterial ermächtigt, oder gestützt auf die Ermächtigung des § 30 Abs. 2 Nr. 14 des Gentechnikgesetzes, da genetisch verändertes Vermehrungsmaterial nach der Begriffsbestimmung des § 3 Nr. 1 des Gentechnikgesetzes einen Organismus im Sinne dieser Vorschrift darstellt.

Zum anderen bestehen gegen die vorgeschlagene Kennzeichnungsregelung Bedenken aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht. Nach Artikel 11 der Richtlinie 91/682/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Zierpflanzenarten (ABl. EG Nr. L 376 S. 21) werden die Kennzeichnungs- und Verpackungsbestimmungen in die Tabelle nach Artikel 4 aufgenommen. Nach Artikel 15 dieser Richtlinie dürfen über diese Bestimmungen hinaus von den Mitgliedstaaten keine strengeren Bedingungen für das Inverkehrbringen der von der Richtlinie geregelten Erzeugnisse vorgesehen werden. Das Prinzip des Verbots weitergehender Beschränkungen durch die Mitgliedstaaten liegt — für andere Zusammenhänge — auch dem Artikel 14 dieser Richtlinie zugrunde. Für Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstbäumen zur Fruchterzeugung — Artikel 11 und 15 der Richtlinie 92/34/EWG des Rates vom 28. April

1992 (ABl. EG Nr. L 157 S. 10) — und für Vermehrungsmaterial von Gemüse und Gemüsepflanzgut — Artikel 11 und 15 der Richtlinie 92/33/EWG des Rates vom 28. April 1992 (ABl. EG Nr. L 157 S. 1) gilt Entsprechendes.

**Zu Nummern 4 und 5** [Zu Artikel 2 Nr. 34 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa (§ 60 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Saatgutverkehrsgesetz) und Doppelbuchstabe dd (§ 60 Abs. 1 Nr. 4 Saatgutverkehrsgesetz)]

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen zu.

Darüber hinaus schlägt die Bundesregierung vor, den vom Rechtsausschuß des Bundesrates am 16. März 1993 gegebenen redaktionellen Hinweisen zu folgen und nachstehende Änderungen in den Gesetzentwurf aufzunehmen:

**Zu Artikel 2 Nr. 14** (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Saatgutverkehrsgesetz)  
**und 34 Buchstabe a**  
**Doppelbuchstabe cc** (§ 60 Abs. 1 Nr. 3 Saatgutverkehrsgesetz)

Artikel 2 (Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes) ist wie folgt zu ändern:

1. In Nummer 14 (§ 20 Abs. 1 Satz 2) ist nach der Angabe „§ 3a Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ einzufügen.
2. In Nummer 34 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 60 Abs. 1 Nr. 3) ist die Angabe „§ 14a, § 14b Abs. 2, § 15a Abs. 2, § 17, § 19 Abs. 3, § 19a, § 22a oder § 27 Abs. 3“ durch die Angabe „§§ 14a, 14b Abs. 2, § 15a Abs. 2, §§ 17, 19 Abs. 3, §§ 19a, 22a oder 27 Abs. 3“ zu ersetzen.

## II. Weitergehende Empfehlung

Die Bundesregierung empfiehlt, aus den nachstehend aufgeführten Gründen, die dazu vorgeschlagenen Änderungen in die Beratungen des Gesetzentwurfes einzubeziehen:

### A. Zu Artikel 1 (Pflanzenschutzgesetz)

1. Nachdem die Fünfte Zuständigkeitsanpassungsverordnung am 13. März 1993 in Kraft getreten ist, ist im Eingangssatz der Änderungshinweis zum Pflanzenschutzgesetz wie folgt zu fassen:

„, zuletzt geändert gemäß Artikel 45 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278),“.

2. Das Bundeskabinett hat am 20. Januar 1993 beschlossen, einheitlich für alle Bundesressorts die sächliche Bezeichnungsform einzuführen. Darüber hinaus ist das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit durch Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 22. Januar 1993 (BGBl. I S. 303) in Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung umbenannt

worden. Es wird deshalb vorgeschlagen, Artikel 1 wie folgt zu ändern:

Artikel 1 (Änderung des Pflanzenschutzgesetzes) ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 4 (§ 4) sind die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ und das Wort „Er“ durch das Wort „Es“ zu ersetzen.
- b) Nach Nummer 6 ist folgende Nummer einzufügen:  
 .6a. In § 23 Abs. 3 werden nach dem Wort „Zusammenarbeit“ die Worte „und Entwicklung“ eingefügt.
- c) In Nummer 13 (§ 38a Abs. 2) sind das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“, das Wort „Er“ durch das Wort „Es“ und das Wort „er“ durch das Wort „es“ zu ersetzen.
- d) In Nummer 14 (§ 43) sind die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ und das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ zu ersetzen.
- e) Nach Nummer 17 ist folgende Nummer anzufügen:  
 .18. In § 3 Abs. 1, 2 und 3 Nr. 1, § 5 Abs. 1 Satz 1, § 7 Abs. 1, 4 Satz 1 und Abs. 5, § 17 Abs. 1, §§ 18, 19 Abs. 2, § 20 Abs. 4, § 23 Abs. 3, § 30 Abs. 1 und 2 Satz 1, § 33 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6, § 35 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, §§ 36, 37 Abs. 2 Satz 1 und § 42 Satz 1 werden jeweils  
 a) die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“,  
 b) das Wort „Bundesministern“ durch das Wort „Bundesministerien“,  
 c) die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“,  
 d) das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“,  
 e) das Wort „er“ durch das Wort „es“,  
 f) das Wort „Bundesministers“ durch das Wort „Bundesministeriums“ oder  
 g) das Wort „Er“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

### B. Zu Artikel 2 (Saatgutverkehrsgesetz)

1. Aus den unter Abschnitt A Nr. 2 genannten Gründen ist Artikel 2 wie folgt zu ändern:

Artikel 2 (Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes) ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 2 Buchstabe b (§ 2 Abs. 2) sind die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ zu ersetzen.

- b) In Nummer 4 (§ 3 a Abs. 2 und 3 Satz 1) sind jeweils die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ und das Wort „er“ durch das Wort „es“ zu ersetzen.
- c) In Nummer 6 (§§ 14 a und 14 b Abs. 2 und 3) sind jeweils die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ zu ersetzen.
- d) In Nummer 9 (§ 15 a Abs. 2 Satz 1) sind die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ und das Wort „er“ durch das Wort „es“ zu ersetzen.
- e) In Nummer 10 (§ 16 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2) sind jeweils die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ zu ersetzen.
- f) In Nummer 12 Buchstabe a (§ 19 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 und 2) sind jeweils die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ und das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ zu ersetzen.
- g) In Nummer 13 (§ 19 a) sind die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ und das Wort „er“ durch das Wort „es“ zu ersetzen.
- h) In Nummer 17 (§ 22 a) sind die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ und das Wort „Er“ durch das Wort „Es“ zu ersetzen.
- i) In Nummer 19 Buchstabe a (§ 24 Abs. 1 Satz 2) sind die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ zu ersetzen.
- j) In Nummer 21 Buchstabe b (§ 27 Abs. 3) sind die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ und das Wort „er“ durch das Wort „es“ zu ersetzen.
- k) In Nummer 23 Buchstabe b (§ 30 Abs. 3) und Nummer 25 Buchstabe c (§ 36 Abs. 4) sind jeweils die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ zu ersetzen.
- l) In Nummer 33 (§ 59 a Abs. 2) sind das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“, das Wort „Er“ durch das Wort „Es“ und das Wort „er“ durch das Wort „es“ zu ersetzen.
- m) In den Nummern 36 (§ 62 Abs. 2 Satz 1) und 37 (§ 62 a) sind jeweils die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ zu ersetzen.
- n) Nach Nummer 37 ist folgende Nummer anzufügen:  
 „38. In § 1 Abs. 2 Satz 1, § 4 Abs. 3 Satz 1, § 5 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 1 Satz 1, § 10 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3, § 11 Abs. 1 und 3, § 12

Abs. 5, § 13 Abs. 1 Satz 2, § 15 Abs. 2 und 3 Satz 2, §§ 17, 19 Abs. 3 und 4, § 22 Abs. 1, 2 und 3, §§ 25, 26 Satz 1, § 40 Abs. 2 Satz 1, § 42 Abs. 3 Nr. 3 und §§ 53 und 54 Abs. 2 Satz 1 werden jeweils

- a) die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“,
- b) das Wort „er“ durch das Wort „es“,
- c) die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“,
- d) das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“,
- e) das Wort „Bundesministers“ durch das Wort „Bundesministeriums“ oder
- f) das Wort „Bundesministern“ durch das Wort „Bundesministerien“

ersetzt.

2. Das EWR-Ausführungsgesetz vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512) ist am 30. April 1993 verkündet worden.

Dieses Gesetz, mit dessen Artikel 69 das Saatgutverkehrsgesetz geändert wird, tritt nach seinem Artikel 117 an dem Tage in Kraft, an dem das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.

Infolge der Nichtteilnahme der Schweiz am EWR-Abkommen ist die Bundesregierung bei der Konzeption des vorliegenden Gesetzentwurfs davon ausgegangen, daß das Abkommen und damit das EWR-Ausführungsgesetz nicht in absehbarer Zeit in Kraft treten würde. Aus diesem Grund sind bei der Fassung des Artikels 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs die Änderungen des Saatgutverkehrsgesetzes durch Artikel 69 des EWR-Ausführungsgesetzes noch nicht berücksichtigt worden.

Da nach wie vor nicht mit Sicherheit feststeht, ob das EWR-Ausführungsgesetz vor der mit vorliegendem Gesetzentwurf verfolgten Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes in Kraft treten wird — nach dem derzeitigen Stand soll das EWR-Abkommen am 1. Juli 1993 in Kraft treten —, schlägt die Bundesregierung vor, bei der Beratung des Artikels 2 des Gesetzentwurfs folgende Alternativen zu berücksichtigen:

- a) Für den Fall, daß das EWR-Ausführungsgesetz zuerst in Kraft tritt, wird folgende Änderung des Artikels 2 vorgeschlagen:

Artikel 2 (Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes) ist wie folgt zu ändern:

1. Im Einleitungssatz ist der Änderungshinweis wie folgt zu fassen:

„, zuletzt geändert durch Artikel 69 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512),“.

2. Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe ff (neu) ist wie folgt zu fassen:
- ff) Nach Nummer 16 wird folgende Nummer eingefügt:
- „16a. Mitgliedstaat: Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft;“.
3. In Nummer 4 ist in § 3a Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b das Wort „Mitgliedstaat“ durch das Wort „Vertragsstaat“ zu ersetzen.
4. In Nummer 10 ist § 16 Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu ändern:
- a) In Nummer 1 ist das Wort „Mitgliedstaat“ durch das Wort „Vertragsstaat“ zu ersetzen.
- b) In Nummer 2 ist das Wort „Mitgliedstaaten“ durch das Wort „Vertragsstaaten“ zu ersetzen.
- b) Für den Fall, daß das vorliegend entworfene Gesetz zuerst in Kraft tritt, wird eine Anpassung des EWR-Ausführungsgesetzes durch folgenden zusätzlichen Artikel vorgeschlagen:
- Nach Artikel 2 (Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes) ist folgender Artikel 2a einzufügen:
- „Artikel 2a
- Änderung des EWR-Ausführungsgesetzes
- Artikel 69 des EWR-Ausführungsgesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes — zur Anpassung des EWR-Ausführungsgesetzes, Bundesrats-Druck-

sache 222/93 — vom . . . (BGBl. I S. . . .) wird wie folgt geändert:

1. Im Einleitungssatz wird der Änderungshinweis wie folgt gefaßt:
- „, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes — zur Änderung pflanzenschutzrechtlicher und saatgutrechtlicher Vorschriften — vom . . . (BGBl. I S. . . .),“.
2. Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:
- „1. Nach Nummer 17 wird folgende Nummer eingefügt:
- „17a. Vertragsstaat: Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist;“.
3. In Nummer 2 werden
- a) nach der Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und Abs. 2 Satz 1“ die Angabe „§ 3a Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b“ eingefügt und
- b) die Angabe „§ 16 Nr. 1 und 2,“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2,“ ersetzt.
4. Nummer 3 wird aufgehoben.
5. In Nummer 4 wird in § 61a die Angabe „§ 16 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.“

